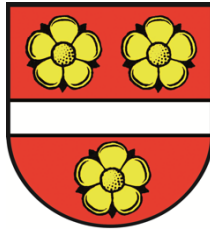


Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und Gemeinde Berglen



17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes 2000 - 2015

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a und § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Rechtsgrundlagen

- A. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- B. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- C. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. GBl. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- D. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans	1
2.	Verfahren	1
3.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	2
4.	Planungsraum	3
5.	Bestehende Planung.....	4
5.1	Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002	4
5.2	Regionalplanung / Regionalplan.....	4
6.	Planung.....	5
7.	Umweltbericht	6
8.	Anlagenverzeichnis	8



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen.....	3
Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart	5
Abb. 3 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Naturkindergarten", Entwurf vom 18.03.2024	6



1. Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 29.05.2006 genehmigt. Er ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 06.07.2006 wirksam geworden. Im Gebiet des Teilverwaltungsraumes Winnenden hat sich inzwischen der folgende Änderungsbedarf ergeben, der wie folgt begründet wird:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim hat am 04.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans "Naturkindergarten Schwaikheim" in Schwaikheim und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan beschlossen.

Der Anlass für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens "Naturkindergarten Schwaikheim" in Schwaikheim ist der dringende Handlungsbedarf bezüglich zusätzlicher Kindergartenplätze, aufgrund des Anstiegs der Kinderzahlen. Als Ergänzung zu den bestehenden Kindergärten / Kindertagesstätten plant die Gemeinde Schwaikheim den Bau eines naturnahen Kindergartens mit zwei Gruppen für über dreijährige Kinder.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat am 06.06.2024 und der Gemeinderat Berglen am 04.06.2024 die Fortschreibung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen beschlossen.

Der wirksame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen stellt im Teilbereich "Naturkindergarten" in Schwaikheim eine Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) dar.

Durch die 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird eine Fläche für den Gemeinbedarf "Naturkindergarten" in Schwaikheim gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) BauGB dargestellt.

2. Verfahren

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 06.06.2024 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 04.06.2024 die Aufstellung der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Naturkindergarten Schwaikheim" in Schwaikheim wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim in öffentlicher Sitzung am 04.06.2024 beschlossen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans soll nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.



Für den Gemeindeverwaltungsverband Winnenden erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch eine digitale Einsichtnahme der Planunterlagen in der Zeit vom 02.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024 auf der Internetseite der Stadt Winnenden unter der Internetadresse <http://www.winnenden.de/fnp> und ergänzend beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden, 71364 Winnenden, Rathaus, Torstraße 10, auf einem digitalen Informations-Terminal im Flur vor dem Zimmer 322, während den folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr; Montag und Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 15:00 - 18:00 Uhr. Des Weiteren beim Bürgermeisteramt Leutenbach, 71397 Leutenbach, Rathaus, Rathausplatz 1, Bauamt, 1. OG, Zimmer 1.03, während den folgenden Dienststunden: Montag: 08:00 - 12:00 Uhr, Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr, 16:00 - 18:00 Uhr, Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr sowie beim Bürgermeisteramt Schwaikheim, 71409 Schwaikheim, Rathaus, Marktplatz 2, Bauamt, Zimmer 1/26, während den folgenden Dienststunden: Montag: 08:00 - 12:00 Uhr, Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 - 18:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr.

Für die Gemeinde Berglen erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ebenfalls durch eine digitale Einsichtnahme der Planunterlagen vom 02.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024 auf der Internetseite der Gemeinde Berglen unter der Internetadresse <https://www.berglen.de/leben-wohnen/bauen-und-umwelt/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren> statt, sowie ergänzend auch beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Berglen, 73663 Berglen, Rathaus Oppelsbohm, Eingang Beethovenstraße 20, Zwischengebäude, im Flurbereich des EG, in der Zeit: Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:30 Uhr und Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom 18.07.2024 durchgeführt. Die Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, wirksam seit 06.07.2006, stellt die mittel- bis langfristig (10 - 15 Jahre) beabsichtigte Bodennutzung für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in den Grundzügen dar. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ist im Flächennutzungsplan entsprechend den voraussehbaren Bedürfnissen der Großen Kreisstadt Winnenden und der Gemeinden Berglen, Leutenbach und Schwaikheim nach § 5 Abs. 1 BauGB dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll nach § 5 Abs. 1 BauGB nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen soll die räumliche Entwicklung des Planungsraumes bis zum Jahr 2015 regeln.

Falls sich für einzelne Teilbereiche die Planungsziele ändern, besteht die Möglichkeit den Flächennutzungsplan in Teilbereichen zu ändern, gegebenenfalls parallel mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 06.06.2024 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 04.06.2024 die Aufstellung der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Durch die Aufstellung der 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen soll eine Fläche für den Gemeinbedarf "Naturkindergarten" in Schwaikheim gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 a) BauGB dargestellt werden.

4. Planungsraum

Das Plangebiet der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen befindet sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Schwaikheim und grenzt im Norden an landwirtschaftliche Grünlandflächen, im Osten an den Landwirtschaftlichen Weg und dem Gartenhausgebiet "Bühlholz", im Süden an die Abfahrt von der Kreisstraße (K 1850) zur Dammstraße und im Westen an die Kreisstraße (K 1850) an.

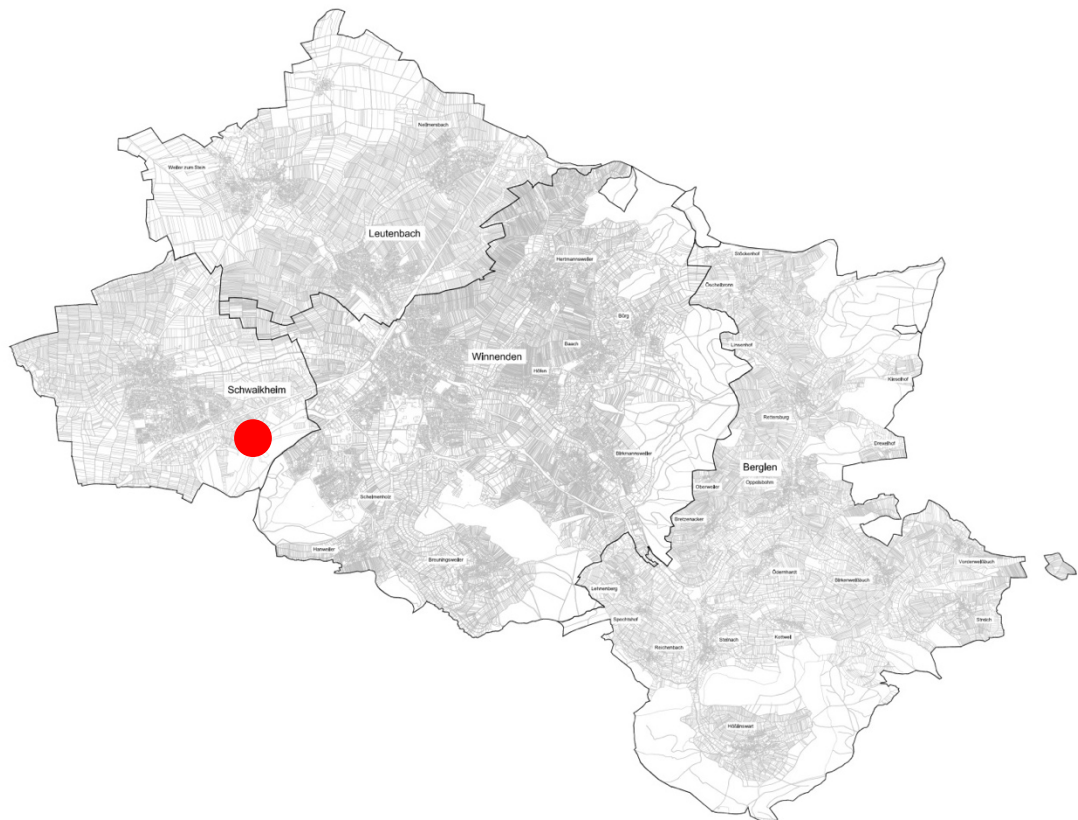


Abb. 1: Planungsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden und der Gemeinde Berglen



5. Bestehende Planung

5.1 Landesplanung / Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren. Er ist durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Die Aussagen des Landesentwicklungsplans werden für die zwölf Regionen des Landes durch die Regionalplanung konkretisiert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach dem Landesplanungsgesetz bei den Trägern der Regionalplanung.

Die Vorgaben im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen unterscheiden zwischen Zielen und Grundsätzen. Beide sind für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung bindend.

Ziele: Die Ziele der Landes- und Regionalplanung können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Die Ziele sind auch für Personen des Privatrechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbindlich, wenn an ihnen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist oder wenn die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Grundsätze: Grundsätze sind allgemeine Aussagen, die in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind.

Der Landesentwicklungsplan wurde von der Regierung des Landes Baden-Württemberg am 23. Juli 2002 als Verordnung als verbindlich erklärt.

Im Landesentwicklungsplan 2002 des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Gemeinde Schwaikheim in der Raumkategorie Ländlicher Raum im engeren Sinne. Die Gemeinde Schwaikheim ist als Nahbereich der Großen Kreisstadt Winnenden (Unterzentrum) kategorisiert und liegt neben der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

5.2 Regionalplanung / Regionalplan

Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 22.07.2009 als Satzung beschlossen und ist durch die Bekanntmachung am 12.11.2010 rechtsverbindlich geworden.

Die Gemeinde Schwaikheim befindet sich gemäß der Strukturkarte des Verbands Region Stuttgart (VRS), die auf Basis des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) beruht, in der Raumkategorie Verdichtungsraum. Die Gemeinde Schwaikheim ist als Unterzentrum kategorisiert und liegt auf der Landesentwicklungsachse zwischen dem Mittelzentrum Backnang und dem gemeinsamen Mittelzentrum Fellbach / Waiblingen (Doppelzentrum).

Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Des Weiteren befindet sich das Gebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (G) des Regionalplans für die Region Stuttgart.

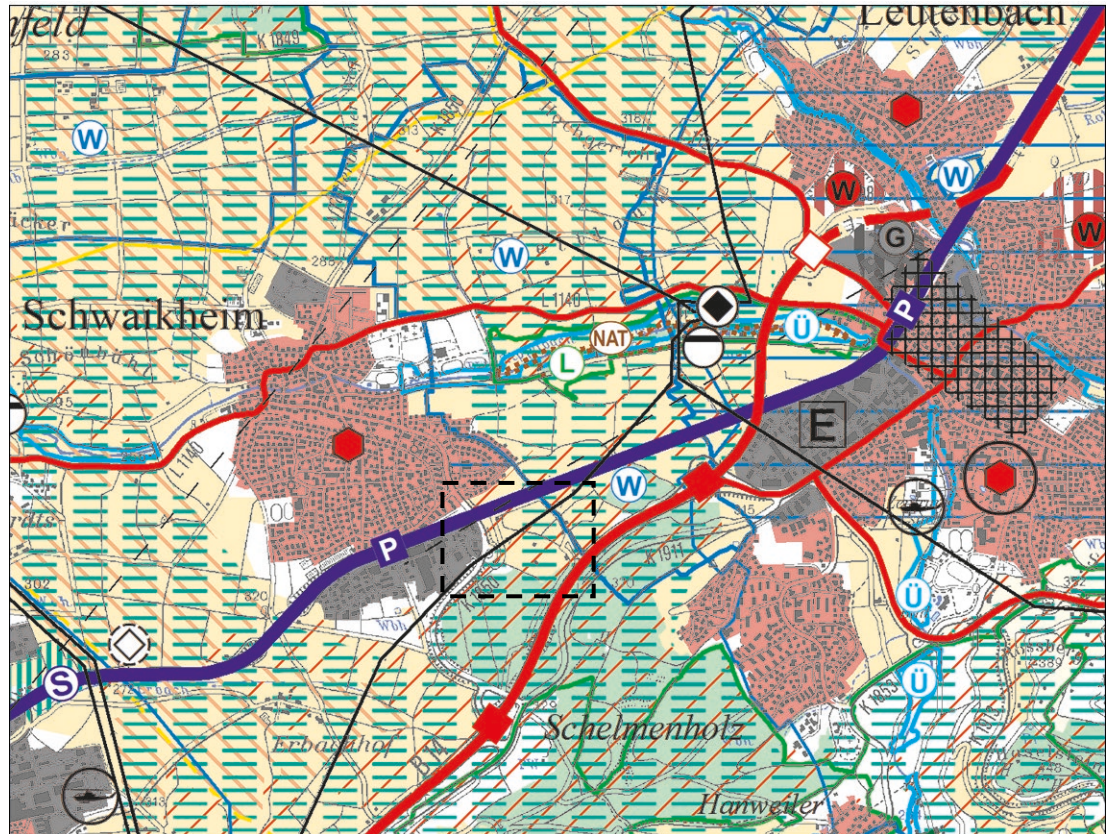


Abb. 2: Auszug aus der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Verbands Region Stuttgart

6. Planung

Durch die 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die mögliche Errichtung eines Naturkindergartens zu schaffen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwaikeim hat in seiner Sitzung am 04.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans "Naturkindergarten" in Schwaikeim beschlossen.

Die Gemeinde Schwaikeim plant im Außenbereich des Gemeindegebietes einen Naturkindergarten für zwei Gruppen für über dreijährige Kinder. Die für den Naturkindergarten ausgewählte Grünlandfläche befindet sich östlich der Kreisstraße (K 1850) und nördlich der Abfahrt von der Kreisstraße (K 1850) zur Dammstraße („Avus“).

Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) dargestellt.

Mit der 19. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die folgende neue Darstellung aufgenommen:

- Fläche für den Gemeinbedarf "Naturkindergarten" (0,34 ha)

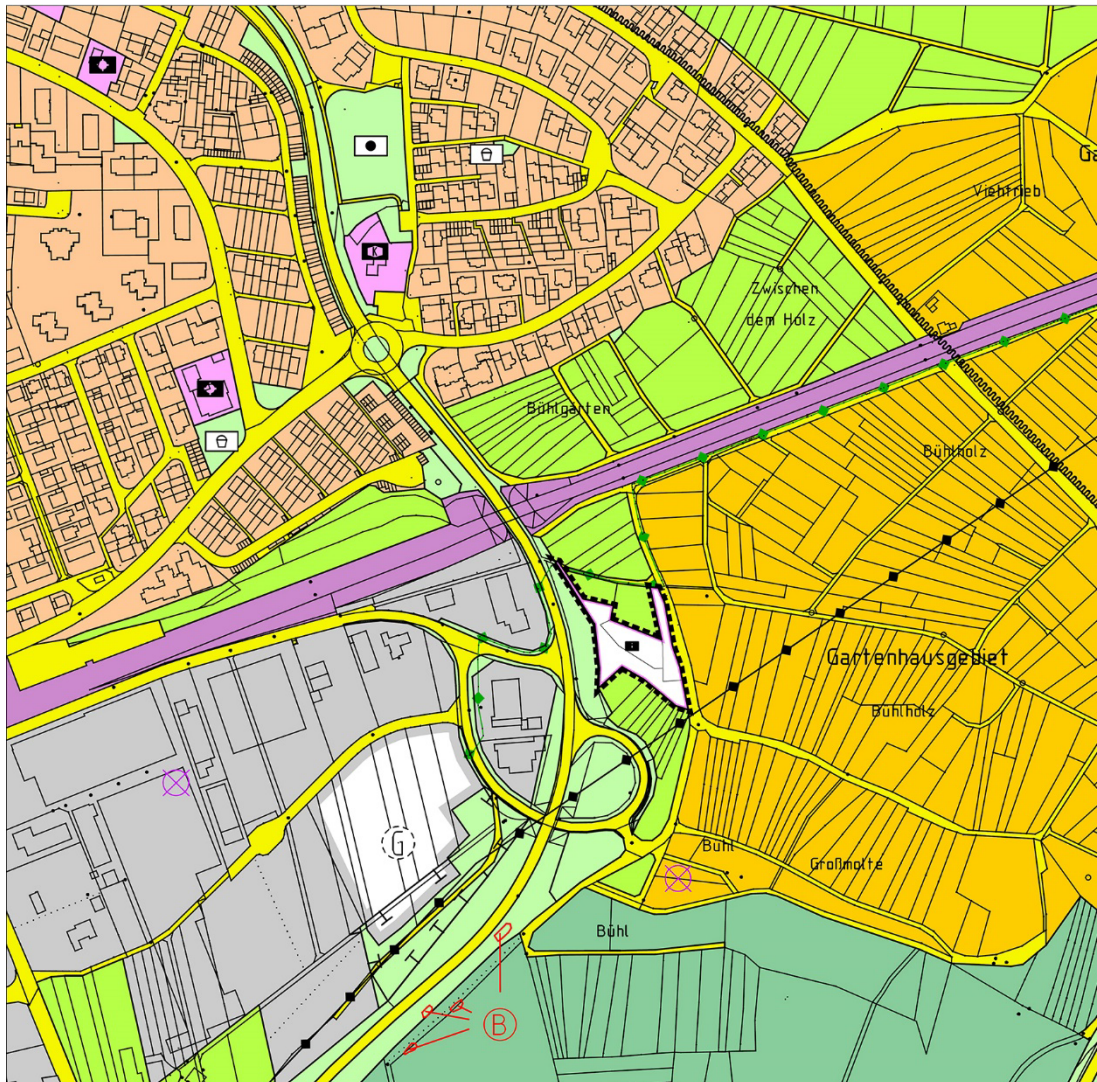


Abb. 3 17. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans "Naturkindergarten", Entwurf vom 18.03.2024

7. Umweltbericht

Der Gemeinderat der Gemeinde Berglen hat in öffentlicher Sitzung am 04.06.2024 und die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat in öffentlicher Sitzung am 06.06.2023 die Aufstellung der 17. Änderung des gemein-



samen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens "Naturkindergarten" in Schwaikheim wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Schwaikheim in öffentlicher Sitzung am 04.06.2024 beschlossen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans soll nach § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Die Gemeinde Schwaikheim beauftragte das Büro Landschaftsarchitektur Strunk, Planungsbüro für Umweltmanagement und Freiraumplanung, aus Göppingen mit der Erstellung des Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Auf den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Büros Landschaftsarchitektur Strunk aus Göppingen vom 14.05.2024 (Anlage 1) wird verwiesen.

Gefertigt:

Winnenden, den 21.10.2024

Schlecht
Stadtentwicklungsamt



8. Anlagenverzeichnis

- **Anlage 1:**
Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan "Naturkindergarten Schwaikheim" in Schwaikheim, Planungsbüro LarS aus Göppingen vom 23.10.2024
- **Anlage 2:**
Artenschutzbericht zum Bebauungsplan "Naturkindergarten Schwaikheim" in Schwaikheim, Büro Wagner + Simon Ingenieure GmbH aus Mosbach vom 10.10.2024

Umweltbericht

„Naturkindergarten Sängergarten“



23. Oktober 2024



Was finden Sie wo?

1.	EINLEITUNG	4
2.	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS UND FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES.....	6
2.1	Schutzgut Fläche	6
2.2	Boden, Kultur- und Sachgüter	8
2.3	Schutzgut Wasser.....	12
2.4	Schutzgut Klima / Luft.....	16
2.5	Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und Erholung.....	19
2.6	Arten und Lebensgemeinschaften.....	23
2.7	Wirkfaktoren und Wechselwirkungen	28
2.8	Im Verfahren noch zu ergänzende Aussagen.....	30
2.9	Prognose des zu erwartenden Konfliktpotenzials	30
3.	BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBILANZIERUNG)	31
3.1	Hinweis und Plandaten	31
3.2	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	32
4.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION	36
4.1	Ergebnis der Bilanzierung und Kompensation	36
5.	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (GEM.§ 9 ABS. 1 NR. 15, 20, 25 BAUGB)	38
5.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)	38
5.2	Pflanzzwang (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)	39
5.3	Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB).....	39
5.4	Vorkehrungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)	39
5.5	Vorschlagsliste einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher.....	40
6.	VORSCHLÄGE ZUR UMWELTÜBERWACHUNG (MONITORING).....	42
7.	NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN	44
7.1	Angaben zum Verfahren	44
7.2	Prognose der Umweltauswirkungen	44

8.	ANLAGEN	47
8.1	Weiterführende Literatur	47
8.2	Bestandsplan	50

Das Planungsbüro LarS bedankt sich herzlich für die zur Verfügung gestellten Materialien und Anregungen.

Göppingen, 23. Oktober 2024



Landschaftsarchitektur Strunk

Umweltmanagement + Freiraumplanung
Von-Schwerdt-Weg 30, 73035 Göppingen
Tel: 07161-6184666, strunk@buero-lars.de

1. Einleitung

Beschreibung und Anlass des Vorhabens

Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Kinderzahlen besteht in der Gemeinde Schwaikheim ein dringender Handlungsbedarf bezüglich zusätzlicher Kindergartenplätze. Als alternative Ergänzung zu Regelkindergärten plant die Gemeinde Schwaikheim den Bau eines naturnahen Kindergartens mit zwei Gruppen für über Dreijährige Kinder. Der Naturkindergarten stellt eine Mischform zwischen Wald- und Regelkindergarten dar. Ähnlich wie bei einem Waldkindergarten, soll der Kindergartenalltag zwar vorwiegend außerhalb von Gebäuden stattfinden, andererseits sind in den vielfältig nutzbaren Gruppenräumen Aktivitäten wie in einem Regelkindergarten möglich. Im Vergleich zu einem Waldkindergarten kann der Naturkindergarten dadurch deutlich längere Betreuungszeiten anbieten. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Naturkindergarten ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Planung sieht eine Bebauung mit zwei Jurten in modularer Bauweise vor. Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Kindergarten“ ausgewiesen. Übliche, der Nutzung dienende bauliche Anlagen sind auf der Fläche für Gemeinbedarf allgemein zulässig. Um innerhalb des Plangebiets die größtmögliche Flexibilität zu bieten, wird auf die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen verzichtet.

Da das Vorhaben einen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt, wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens ein Umweltbericht notwendig. Tierökologische Kartierungen werden im Rahmen eines Fachbeitrags zum Artenschutz ebenfalls ausgeführt.

Lage im Raum und naturräumliche Gliederung



Schwaikheim liegt in der Region Stuttgart und gehört zum Rems-Murr-Kreis.

Der Untersuchungsraum befindet sich südöstlich von Schwaikheim und gehört zum Naturraum Neckarbecken der Großlandschaft Neckar- und Tauber-Gäuplatten.

Abb.: Lage im Raum (Quelle LUBW)



Abb.: Umgebung (Quelle LUBW)

Das Vorhaben betrifft die Flurstücke Nr. 6908, 6909 und 6910. Diese sind bisher größtenteils von Vegetation bestanden. Im Bestand sind zum Teil kleine Versiegelungen vorhanden. Dazu gehört ein kleines Häuschen im Nordwesten des Gebietes. Außerdem kommt unter anderem eine Bank, eine Wippe und drei Schranken im Gebiet vor. Zum Teil sind versiegelte Bereiche in Form von Wegen, Parkflächen und Steinplatten vorhanden.

An den Vorhabensbereich grenzt nach Westen die gehölzbestandene Böschung zur K 1850 an, im Norden und Süden liegen Gartenparzellen und Obstwiesen. Östlich verläuft ein Weg, jenseits setzt sich die gartenbauliche Nutzung durchsetzt von Obstwiesen fort.

Erschlossen werden die Flächen über die östlich verlaufende asphaltierte Straße. Die innere Erschließung erfolgt bisher entlang der südlichen Grenze über einen zur Straße hin befestigten Weg, der im hinteren Grundstücksteil in einen unbefestigten Weg übergeht.

2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und festgelegte Ziele des Umweltschutzes

2.1 Schutzgut Fläche

Gesetzliche Ziele

Mit Grund und Boden soll gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) sparsam umgegangen werden. Der Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung ist Vorrang zu geben. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bestandsanalyse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen die Flurstücke 6908, 6909 und 6910. Der Planungsraum nimmt eine Größe von ca. 33,5 Ar ein. Das Plangebiet wird überwiegend von Wiesenflächen und Gehölzen eingenommen. Dies ist dem Bestandsplan (siehe Anhang) zu entnehmen. Außerdem sind freistehende Bestandsbäume vorhanden. Zum Teil kommen Versiegelungen im Gebiet vor.

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Durch das geplante Vorhaben sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsgebiete zu erwarten.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Der Bebauungsplan ist demnach nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Flächenbedarf

Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Kinderzahlen besteht in der Gemeinde Schwaikheim ein dringender Handlungsbedarf bezüglich zusätzlicher Kindergartenplätze. Als alternative Ergänzung zu Regelkindergärten plant die Gemeinde Schwaikheim den Bau eines naturnahen Kindergartens mit zwei Gruppen für über Dreijährige Kinder. Der Naturkindergarten stellt eine Mischform zwischen Wald- und Regelkindergarten dar. Ähnlich wie bei einem Waldkindergarten, soll der Kindergartenalltag zwar vorwiegend außerhalb von Gebäuden stattfinden, andererseits sind in den vielfältig nutzbaren Gruppenräumen Aktivitäten wie in einem Regelkindergarten möglich. Im Vergleich zu einem Waldkindergarten kann der Naturkindergarten dadurch deutlich längere Betreuungszeiten anbieten.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Naturkindergartens zu schaffen. Die Planung sieht eine Bebauung mit zwei Jurten in modularer Bauweise vor. Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Kindergar-

ten“ ausgewiesen. Übliche, der Nutzung dienende bauliche Anlagen sind auf der Fläche für Gemeinbedarf allgemein zulässig. Um innerhalb des Plangebiets die größtmögliche Flexibilität zu bieten, wird auf die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen verzichtet.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Die geplanten Flächen innerhalb des ca. 33,5 Ar großen Plangebietes verteilen sich zum jetzigen Stand wie folgt (Quelle B-Plan):

Gesamtfläche des Plangebietes:	ca.	33,5 Ar
Fläche für Gemeinbedarf:	ca.	33,5 Ar
zulässige Grundfläche i.S. § 19 (2) BauNVO (GRZ 0,2)	ca.	671 m ²

(Schätzung auf Basis der zu Grunde liegenden Vorhabenplanung)

Baukörper (Jurten)	ca.	2,6 Ar
Leicht versiegelte Flächen (Schotter u.ä.)	ca.	2,0 Ar
<i>davon Bestand</i>	ca.	1,0 Ar
Asphalt (Bestand)	ca.	0,7 Ar

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Kindergarten“ ausgewiesen. Hierfür wird eine Fläche herangezogen, welche bisher schon als Spiel- und Freizeitfläche genutzt wurde.

Beim Flächenverbrauch ist ein möglichst sorgsamer Umgang mit Grund und Boden anzustreben.

Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Fazit

Für die Ausweisung wird eine Fläche herangezogen, welche bisher schon als Spiel- und Freizeitfläche genutzt wurde. Für das Schutzgut sind dennoch Beeinträchtigungen infolge von Überbauung und Versiegelung zu erwarten.

Dieser Flächenverlust ist nicht ausgleichbar, wodurch ein Eingriff verbleibt.

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Auswirkungen auf die weiteren Umweltbelange erläutert.

2.2 Boden, Kultur- und Sachgüter

Bewertungskriterien

Bewertung	Kriterien
4 (A) sehr hoch	Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung
3 (B) hoch	Böden mit hoher Funktionserfüllung
2 (C) mittel	Böden mit mittlerer Funktionserfüllung
1 (D) gering	Böden mit geringer Funktionserfüllung
0 (E) sehr gering	Böden mit keiner Funktionserfüllung (versiegelte Flächen)

Abb.: Bewertungsrahmen zum Schutzgut Boden, Kultur- und Sachgüter (Quelle LUBW)

Bestandsbeschreibung

Geologie und Geotechnik

Gemäß der geologischen Karte befindet sich der Untersuchungsraum innerhalb der Verbreitung des Trias (Gipskeuper). Die geologische Einheit ist die Grabfeldformation aus Tonstein, meist dolomitisch und gipshaltig, rotbraun, violett, grün, grau; Gipsstein, Anhydrit, grau und weißgrau, Dolomitsteinlagen, mikritisch, grau, tonig; Schichtverband im ausgelaugten Zustand z. T. aufgelockert. (Quelle Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB))

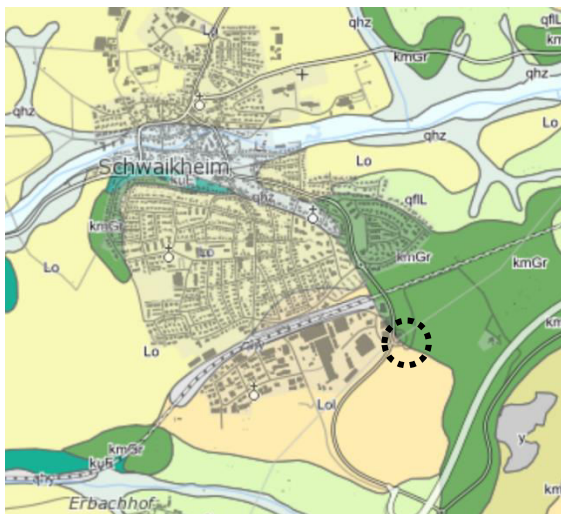


Abb.: Geologische Einheiten (Quelle LGRB)



Abb.: Bodenkundliche Einheiten (Quelle LGRB)

Boden

Im Untersuchungsgebiet ist gemäß BK50 Pelosol aus Gipskeuper-Tonfließerde dargestellt.

Ermittlung der Wertstufe der Böden

Um die Wertigkeit der Böden zu bestimmen, werden die Daten der Bodenkarte BK50 herangezogen (Quelle LGRB).

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering (1.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch bis sehr hoch (3.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.17



Abb.: Bodenfunktionen (Quelle LGRB)

Der Planungsraum weist keine Extremstandorte (besonders trockene, magere oder nasse Böden) auf. Eine für die Gesamtbewertung maßgebliche Gewichtung der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ kann somit entsprechend dem Leitfaden entfallen.

Bewertungsklasse	Funktionserfüllung
0	keine (versiegelte Fläche)
1	gering
2	mittel
3	hoch
4	sehr hoch

In der Gesamtbewertung liegt die Wertigkeit bei 2,17 (mittlere Funktionserfüllung / Bewertungsklasse).

Abb.: Bewertungsklassen (Quelle LUBW)

Vorbelastungen

Der Weg entlang der südlichen Gebietsgrenze ist teilweise versiegelt und durch regelmäßiges Überfahren verdichtet. Auf Flst. Nr. 6909 befindet sich neben der Straße ein geschotterter Parkstand. Durch das Gebiet verläuft in Richtung Nordwesten nach Südosten eine unterirdische Wasserleitung. Im direkten Bereich des Leitungsgrabens ist davon auszugehen, dass die Bodenhorizonte nicht mehr vollständig ungestört und natürlich gewachsen vorhanden sind und somit das bestehende Bodengefüge des Untergrundes bereits nicht mehr natürlichen Zustandes ist. Des Weiteren sind Versiegelungen in Form eines kleinen Bestandshauses, einer Wippe und Steinplatten vorhanden.

Zu erwartende Beeinträchtigungen und Konflikte durch die Baumaßnahme

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Bauvorhabens wirken sich nachhaltig auf das Naturraumpotential aus:

- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung
- Veränderungen der Bodenhorizontierung (Abgrabungen / Aufschüttungen)

Hinweise zum Thema Bodenschutz und Landwirtschaft

- Durch planerische Maßnahmen kann der Bodenaushub reduziert werden. Überschüssiger Bodenaushub sollte seiner Eignung entsprechend einer Verwertung zugeführt werden. Beim Umgang mit dem Bodenmaterial, das zu Rekultivierungszwecken eingesetzt werden soll, ist die aktuelle DIN zu beachten.
- Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der humose Oberboden abzuschieben und in profilierten, geglätteten Mieten getrennt zu lagern. Nach Ende der Bauarbeiten ist der Oberboden nach erfolgter Untergrundlockerung in den Grünflächenbereichen wieder aufzutragen. Vorgehen nach aktueller DIN.
- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben (Abgrenzung der Arbeitsfläche). Eintretene Verdichtungen im Bereich unbebauter Flächen sind nach Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.

- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grund- und Oberflächenwasser bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- Unbrauchbare und/ oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Bei der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes sind landwirtschaftlich hochwertige Flächen zu schonen.

Hinweise zum Thema Denkmal- und Sachschutz

- Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde/ Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder die Kommune umgehend zu benachrichtigen.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Die Wertigkeit des Schutzguts „Boden“ wird im Planungsraum als mittel (Wertstufe C) eingestuft.

Die möglichen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme werden in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung dargestellt.

2.3 Schutzgut Wasser

Bewertungskriterien

- Natürlichkeitsgrad
- Schutzfunktion
- Wasserführung und Gewässergüte
- vorhandene Beeinträchtigungen
- Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen

Einstufung	Bewertungskriterien (Geologische Formation)	
sehr hoch (Stufe A)	RWg d	Schotter des Riß-Würm-Komplexes in großen Talsystemen Deckenschotter
hoch (Stufe B)	h RWg g s pl mku	junge Talfüllungen Schotter des Riß-Würm-Komplexes außerhalb großer Talsysteme Schotter, ungegliedert (meist älteres Pliozän) jungtertiäre bis altpleistozäne Sande Plioän-Schichten Unterer Massenkalk
	tj joo jom tiH ox2 sm ¹⁾ mo	Trias, z.T. mit Jura, ungegliedert in Störungszonen Höherer Oberjura (ungegliedert) Mittlerer Oberjura (ungegliedert) <i>Hangende Bankkalke</i> ¹⁾ <i>Wohlgeschichtete Kalke</i> ¹⁾ <i>Mittlerer Buntsandstein</i> Oberer Muschelkalk
mittel (Stufe C)	u tv OSMc sko ox kms km4	Umlagerungssedimente Interglazialer Querkalk, Travertin Alpine Konglomerate, Juranagelfluh Süßwasserkalke Oxford-Schichten Sandsteinkeuper Stubensandstein
	km2 km1 kmt ku m(u) sz	Schilfsandstein-Formation Gipskeuper Mittelkeuper, ungegliedert Unterkeuper (Unter) Muschelkalk Mittlerer Buntsandstein bis Zechsteindolomit-Formation
gering (Stufe D)	Grundwassergeringleiter I pm Moränensedimente ol Oligozän-Schichten mi Miozän-Schichten OSM Obere Süßwassermolasse BM Brackwassermolasse OMM Obere Meeresmolasse USM Untere Süßwassermolasse tMa Tertiäre Magmatite jm Mitteljura, ungegliedert ju Unterjura ko Oberkeuper km3u Untere Bunte Mergel mm Mittlerer Muschelkalk so Oberer Buntsandstein r Rotliegendes dc Devon-Karbon Ma Paläozoische Magmatite	
	Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters plo Löß, Lößlehm BF Böhmer-Formation ht Moorbildungen, Torf OSM Obere Süßwassermolasse BM Brackwassermolasse OMM Obere Meeresmolasse USM Untere Süßwassermolasse	
sehr gering (Stufe E)	Grundwassergeringleiter II eo Eozän-Schichten al1 Opalinuston Me Metamorphe Gesteine bj2, cl Oberer Braunjura (ab delta) ¹⁾ km5 Knollenmergel	
	Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters b Beckensedimente	

Abb.: Bewertungskriterien (Quelle LUBW / Kupper)

Bestandsbeschreibung

Vorbelastungen

Vorhandene Versiegelungen wie Wege, Parkflächen etc. stellen eine Vorbelastung dar.

Grundwasser (Hydrogeologie und Flächen mit Schutzfunktion)

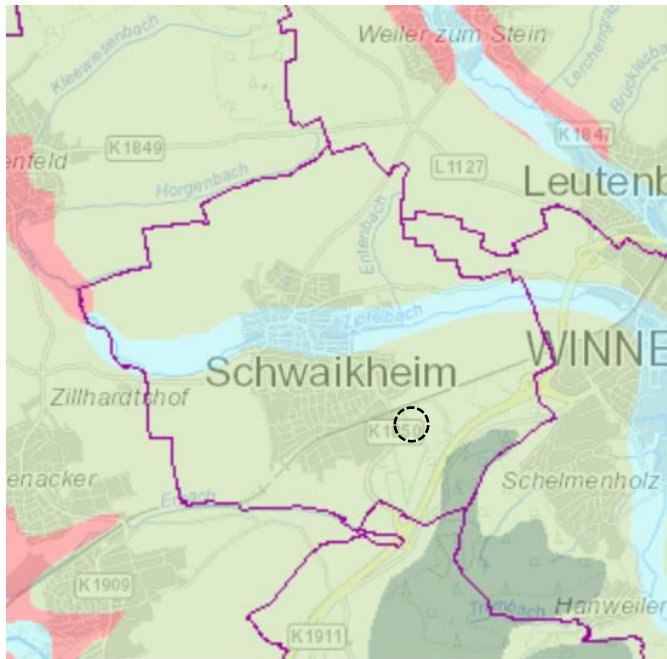


Abb.: Hydrogeologie (Quelle LUBW)

Im Untersuchungsgebiet bestimmen Gipskeuper und Unterkeuper (GWL/GWG) die Hydrogeologie.



Abb.: Hydrogeologische Einheiten ohne Deckschichten (Quelle LGRB)

Die Hydrogeologische Einheit ohne Deckschicht ist die Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese ist im unverwitterten und unausgelaugten Zustand sowie bei vollständiger Auslaugung und nachfolgender Kompaktion Grundwassergeringleiter, im verwitterten und ausgelaugten Zustand schichtig gegliederter, zellig poröser Schicht- bis Kluft-/Karstgrundwasserleiter.

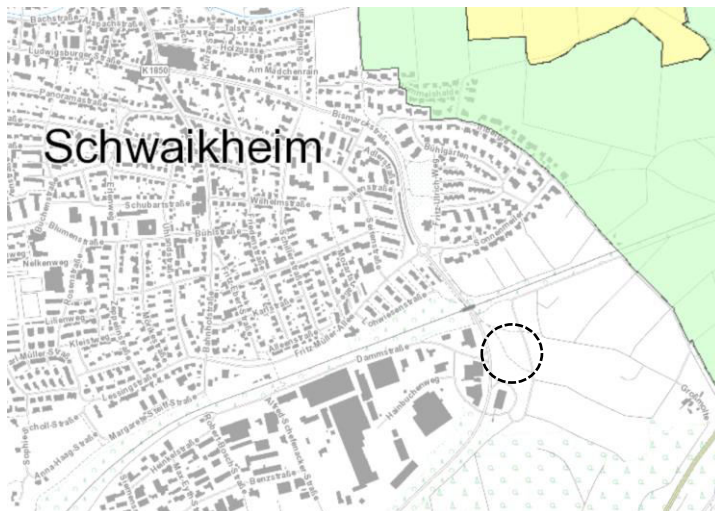


Abb.: Wasserschutzgebiete (Quelle LUBW)

In der direkten Umgebung sind keine Wasser- und Quellschutzgebiete vorhanden. Das nächste Wasserschutzgebiet liegt in ca. 300 m Entfernung im Osten (Zone III und IIIA des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes TB Rössleswiesen).



Abb.: Durchlässigkeit der grundwasserführenden Einheiten (Quelle: LUBW)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Bereichs von Festgesteins-Grundwasserleiter (Klasse 4) mit mäßiger Durchlässigkeit.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist mittel.

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

Hochwasser und Überschwemmungen

Ausgewiesene Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs und auch nicht in näherer Umgebung.

Ebenso liegt der Geltungsbereich außerhalb der Hochwasserrisikokarten des Landes.

Konflikte, mögliche Auswirkungen durch die Baumaßnahme

- Erhöhung des Oberflächenabflusses / Verringerung der Retentionsfläche
- Potentielle Gefährdung beim Baubetrieb

Hinweise zum Thema Wasserschutz

- Es ist eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung vorgesehen.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge ins Grundwasser auszuschließen sind.
- Hinweis auf u. a. § 46 Abs. 2 Ziff. 2 WG BW (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung)
- Maßnahmen die evtl. Grundwasser berühren, bedürfen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (siehe Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz Baden-Württemberg).
- Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- Eine unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabensträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Die Wertigkeit des Potentials „Wasser“ wird im Planungsraum als mittel (Wertstufe C) eingestuft.

2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bewertungskriterien

- überörtliche und lokale Klimaverhältnisse
- Ermittlung des Wirkungsraumes (Bebauung) und des klimatischen Ausgleichraumes (geländeklimatische Situation, Bewuchs, Nutzung)
- Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen

Bedeutung	Kriterien
A Sehr hoch	u. a. siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen
B hoch	u. a. siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete
C mittel	u. a. Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (nicht siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete)
D gering	Klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete (wie z.B. durchgrünte Wohngebiete)
E Sehr gering	Klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete (z.B. Industriegebiete und belastete Gewerbegebiete)

Abb.: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Klima/ Luft (LUBW)

Bestandsbeschreibung

Vorbelastungen

Hinsichtlich des Schutzguts Klima/Luft bestehen geringe Vorbelastungen durch Verkehr an angrenzenden Straßen und zum Teil versiegelte Flächen innerhalb des Gebietes.

Bestand

Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt in Schwaikheim ca. 700 - 800 mm/Jahr. Die Jahrestemperatur beträgt im Mittel ca. 9 °C.

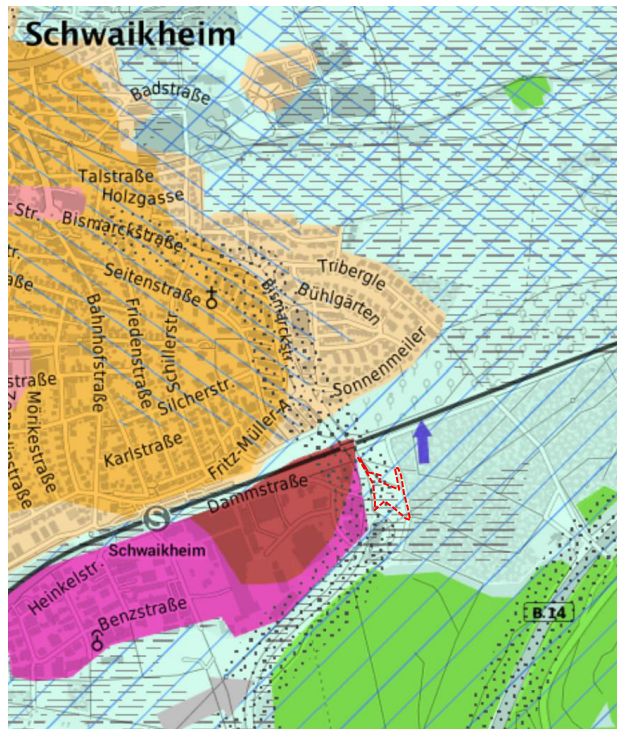


Abb.: Klimaatlas – Klimaanalysekarte (Quelle Verband Region Stuttgart)

Der Geltungsbereich liegt gemäß Klimaatlas in einem großflächigen Kaltluftproduktionsgebiet (blaue Streifen). Die westlich verlaufende K1850 ist als Straße mit Verkehrsbelastung, Luft- und Lärmbelastung ausgewiesen (Punkte). Kleinklimatisch ist gemäß Klimaatlas wie auch in der Umgebung ein Freilandklimatop (hellblau) anzusprechen, wobei die südlich liegenden Freiflächen als bodeninversionsgefährdet eingestuft sind (grau gestrichelt). Die westlich liegende Bebauung bildet ein Gewerbeklimatop (pink).

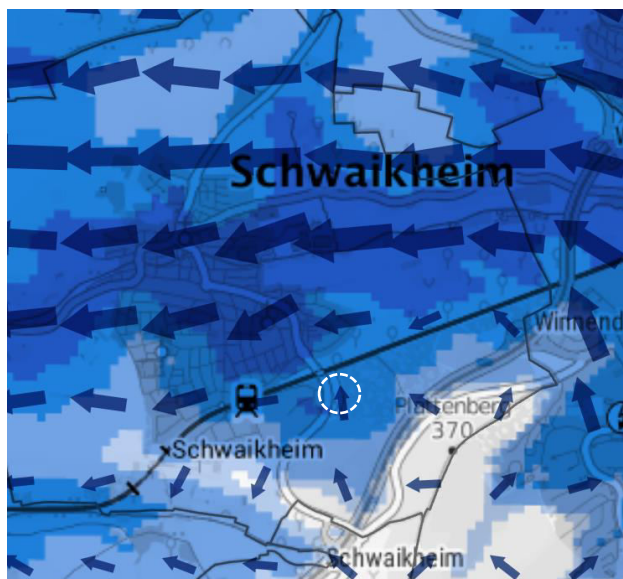


Abb.: Kaltluftvolumenstrom - und -mächtigkeit (Quelle Klimaatlas Region Stuttgart)

Die Kaltluftvolumenstromdichte liegt bei rund $< 15 \text{ m}^3 / (\text{m s})$.

Konflikte, mögliche Auswirkungen

- Zeitlich befristete Emissionen aus dem Baubetrieb
- Verlust von Kaltluft produzierender Fläche
- Windfeldstörungen durch Bauwerke
- Zunahme von Luftbelastung durch zunehmenden Verkehr
- Temperaturerhöhungen innerhalb des Planungsgebiets und dessen Umfeld

Hinweise zum Thema Klimaschutz

- Der Verlust klimaaktiver Flächen ist durch die Neupflanzung von Gehölzen zu reduzieren.
- Die Gebäudehöhen sind auf das Umfeld abzustimmen.
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge wirkt sich positiv aus (z.B. Rasenpflaster auf Parkplätzen)
- Verwendung heller Oberflächenbeläge für Dächer, Wege- und Platzflächen wird empfohlen.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Die Wertigkeit des Potentials „Klima und Luft“ wird im Planungsraum als mittel (Wertigkeit C) eingestuft.

2.5 Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und Erholung

Bewertungskriterien

- vorhandene und mögliche Einwirkungen auf den Menschen und die Bevölkerung
- Standortliche und historische Grundlagen
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- Ausstattung mit Erholungseinrichtungen, Infrastruktur, Rad- und Fußwege
- Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen

Bedeutung		Kriterien
A	Sehr hoch	Landschaftlich besonders reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in sehr guter Ausprägung
B	hoch	Landschaftlich reizvolle Flächen, Linien oder Punkte mit einer für den Naturraum charakteristischen Eigenart in guter Ausprägung
C	mittel	Charakteristische Merkmale des Naturraums sind noch vorhanden, sind jedoch erkennbar überprägt bzw. gestört
D	gering	Überformte Flächen mit überwiegend einförmiger Nutzung, einige wenige landschaftstypische Merkmale sind aber noch vorhanden
E	Sehr gering	Strukturarme Flächen mit starker Überformung, Zerschneidung und Störungen

Abb.: Bewertungsrahmen für das Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und Erholung (Quelle LUBW)

Bestandsbeschreibung

Vorbelastungen

Das Plangebiet ist Straßenverkehrslärm ausgesetzt.

Hinweis

Unter Landschaftsbild wird das visuell wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft verstanden. Vielfalt, Eigenart und Naturnähe sind in der Regel Merkmale eines angenehm oder schön empfundenen Landschaftsbildes.

Mit entscheidend für eine hohe Qualität ist weiterhin die Relativität der einzelnen Landschaftselemente und -strukturen zueinander. Der Indikator „Ruhe“ ist für die landschaftsbezogene und in Ruhe stattfindende Erholung von erheblicher Bedeutung. Landschaftsbild und Erholung korrespondieren unmittelbar miteinander.

Die Beschreibung des Landschaftsbildes erfolgt einerseits anhand der Ausprägung der vorhandenen Landschaftselemente und ihrem Gesamtbild, wobei die Merkmale Eigenart, Charakteristik und Seltenheit von besonderer Bedeutung sind.

Des Weiteren sind die Sichtbeziehungen aus den umliegenden Bereichen maßgebend, die natürlich im Wesentlichen von der Ausprägung des Reliefs insgesamt und von der Lage des zu untersuchenden Landschaftsraums abhängig sind.

Wesentliche Merkmale von Landschaftsbildern (Elemente) sind:

- Relief- und Gewässerelemente
- Vegetation und Landnutzung
- Siedlungsstruktur und Bebauung

Das Planungsgebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Schwaikheim, vom (Wohn-)Siedlungskern durch die Bahnlinie abgetrennt. Der Geltungsbereich liegt im Bereich des gewerblich geprägten Siedlungskomplexes im Süden der Gemeinde jenseits der K 1850.

Topographie und Einsehbarkeit



Durch den bestehenden recht üppigen Hecken- und Baumbestand sind Blickbeziehungen sowie auch die Einsehbarkeit ins Gebiet selbst recht begrenzt. Das Gebiet ist vor allem von der östlich angrenzenden Straße einsehbar.

Landschaftsbild und Erholung

Nach der Karte zur Umgebungslärmkartierung 2022 (LUBW) ist die Fläche im Geltungsbereich vor allem im Südosten noch von Lärm ausgehend von der B14 belastet (bis zu 60 -64 dB(A)). Die Karte für Erholungsqualität der Landschaftsrahmenplanung Region Stuttgart weist den Geltungsbereich als „gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen“ aus. Das jenseits der K 1850 liegende Gewerbegebiet ist mit einer „Lärmbelastung über 60 dB (A) - keine Erholungseignung“ aufgeführt.

An den Geltungsbereich grenzt im Westen die K 1850 an, danach folgen Gewerbeflächen. Das nächstgelegene Misch-/ Wohngebiet ist durch die Bahnlinie vom Planungsbereich getrennt.



Abb.: Lärmkartierung 2022 (Quelle LUBW)

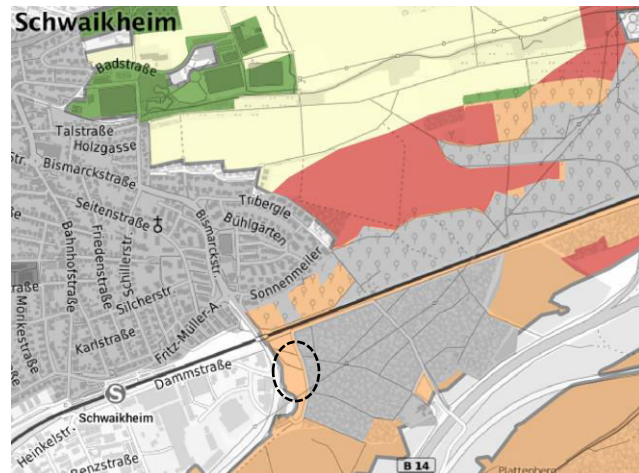
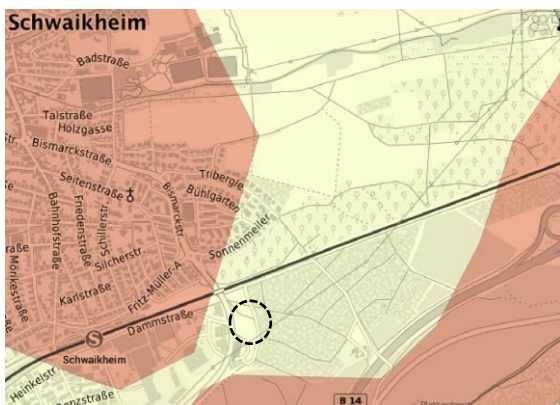


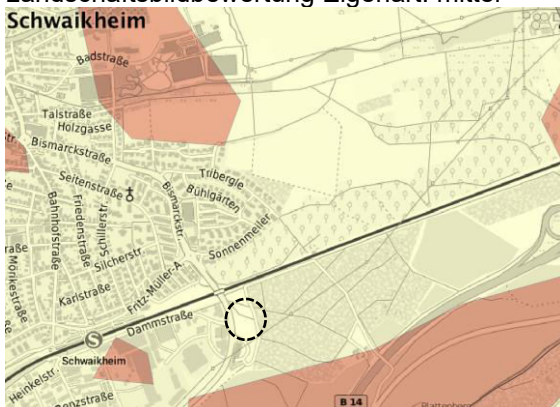
Abb.: Erholung (Quelle Landschaftsrahmenplan)

Die Fläche bietet einen landschaftstypischen Erlebniswert. Als Einrichtungen für die Erholungsnutzung sind eine Bank sowie eine Wippe auf dem Gelände vorhanden. Die vorhandene Wiese war lange Zeit Festplatz für das Sängerfest und wird bereits jetzt als Spiel- und Freizeitfläche genutzt.

Landschaftsbildbewertung

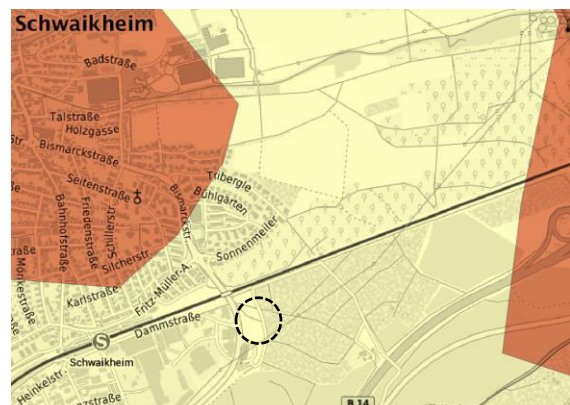


Landschaftsbildbewertung Eigenart: mittel

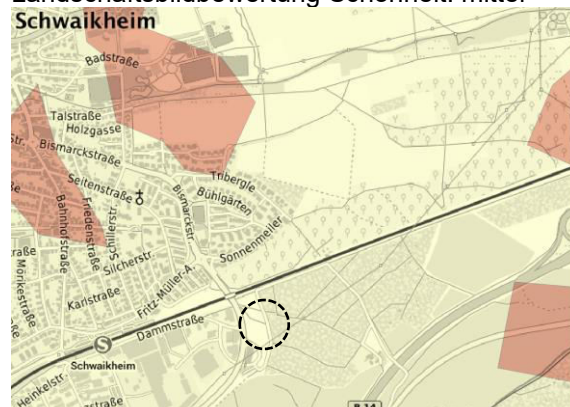


Landschaftsbildbewertung Vielfalt: mittel

Abb.: Bewertung Landschaftsbild (Quelle Landschaftsrahmenplan Region Stuttgart)



Landschaftsbildbewertung Schönheit: mittel



Landschaftsbildbewertung Kombination: mittel

Die Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans der Region Stuttgart liegt in der Kombination der Aspekte Eigenart, Schönheit und Vielfalt für das Plangebiet insgesamt bei mittel (gelb).

Konflikte, mögliche Auswirkungen

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Lärmemissionen, Versiegelung und Bauwerke
- Emissionen aus Hausbrand und Verkehr (Lärm, Abgase, Staubentwicklung, Gerüche)

Hinweise zum Thema Schutz des Menschen und Einbindung in die Landschaft

- Die Bebauung ist möglichst ortsbildverträglich zu gestalten.
- Mögliche Auflagen aus Fachgutachten sind zu berücksichtigen.
- Durch Schaffung von Grünflächen und einer generellen Ein-/Durchgrünung des Gebietes kann der Eingriff reduziert werden.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Die Wertigkeit des Potentials „Mensch, Landschaftsbild und Erholung“ wird mit mittel (Wertstufe C) eingestuft.

2.6 Arten und Lebensgemeinschaften

Bewertungskriterien

Bedeutung		Wertstufe/ Wertspanne
A	Sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V / 33-64
B	Hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV / 17-32
C	Mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III / 9-16
D	Geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II / 5-8
E	Keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I / 1-4

Abb.: Bewertungsrahmen zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Quelle LUBW)

Bestandsbeschreibung



Abb.: Blick in den Planungsraum (Quelle LarS)

Das Plangebiet wird überwiegend von Wiesenflächen und Gehölzen eingenommen. Dies ist dem Bestandsplan (siehe Anhang) zu entnehmen. Außerdem sind freistehende Bestandsbäume vorhanden. Zum Teil kommen Versiegelungen im Gebiet vor.

Flächen mit Schutzfunktion

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich sonst keine Flächen mit Schutzfunktion.

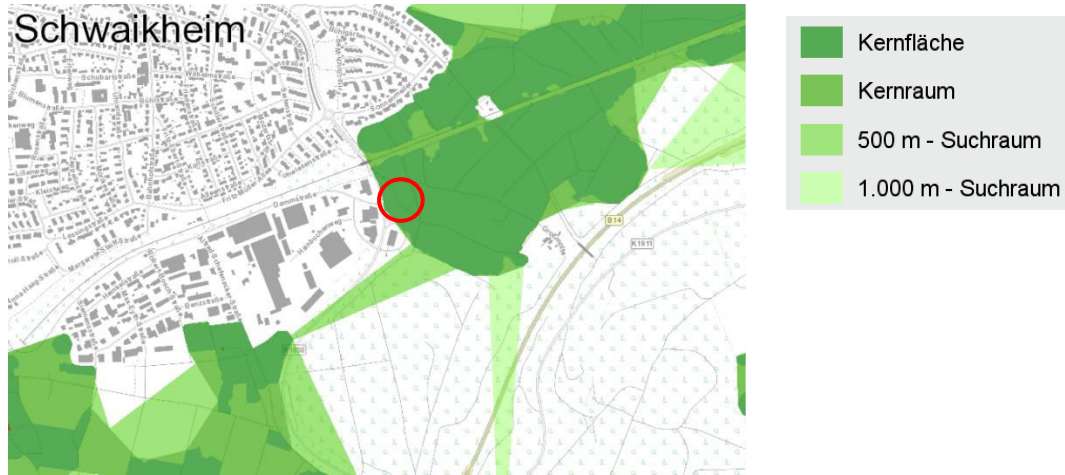
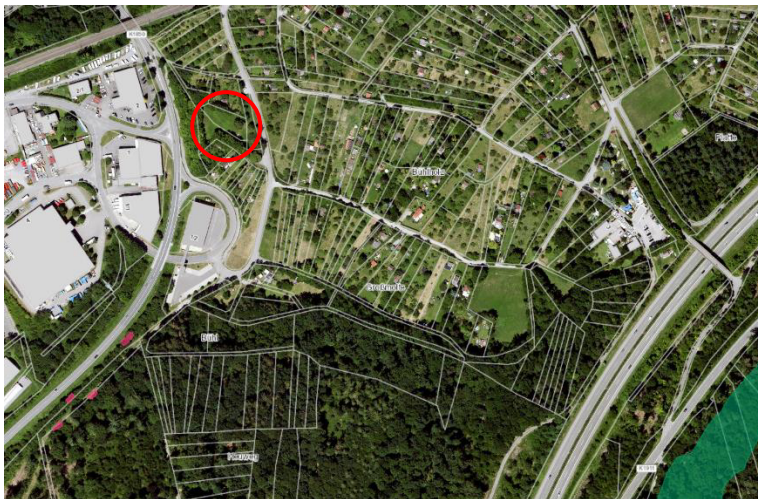


Abb.: Biotopverbund mittlere Standorte (Quelle LUBW)



Südwestlich des Vorhabenbereiches befindet sich in ca. 200 m Entfernung ein § 33-Biotop (Röhricht und Großseggenried an der K 1850), nach Osten in ca. 500 m Entfernung jenseits der B 14 das Waldbiotop Buchenwald Plattenberg.

FFH-Flächen sind in unmittelbarer Umgebung keine vorhanden, ebenso wie Naturschutzgebiete.

Abb.: Biotope in der weiteren Umgebung des Untersuchungsraums (Quelle LUBW)

Fachbeitrag Artenschutz

In einem Fachbeitrag Artenschutz wurde durch das Büro Wagner + Simon Ingenieure GmbH ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Auf den Fachbeitrag wird verwiesen. Folgende Auszüge (Maßnahmen) aus dem Gutachten sind an dieser Stelle wiedergegeben. Dies ersetzt nicht das Gutachten selbst.

Europäische Vogelarten:

- Der Rückschnitt oder das Entfernen von Gehölzen einschließlich der Umpflanzung ist nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zulässig.

- Im Vorfeld der Bebauung sind die Wiesenflächen vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen, um zu verhindern, dass sich eine krautige Vegetation einstellt, in der Bodenbrüter Nester anlegen könnten.
- Vorgezogene Maßnahmen (CEF): In den zu erhaltenden Bäumen im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld werden vorsorglich drei Nistkästen für Höhlenbrüter aufgehängt. Aufgehängt werden: - 2 Meisenkästen mit Fluglochweite 26 mm - 1 Kleiberhöhle

Fledermäuse:

- Im Vorfeld von Rodungsmaßnahmen ist der betroffene Gehölzbestand im unbelaubten Zustand auf Höhlenbäume und diese – sofern vorhanden – durch einen Fachkundigen auf Nutzung und Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Werden Fledermausquartiere festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Reptilien:

- Im Vorfeld der Bebauung sind alle bauzeitlich beanspruchten Flächen vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass sich eine krautige Vegetation einstellt, in die Reptilien einwandern könnten.
- Beanspruchte Gehölzflächen sind im Winterhalbjahr auf den Stock zu setzen. Müssen Wurzelstöcke gezogen werden, erfolgt dies bei möglichst warmer Witterung zwischen Anfang April und Anfang Mai oder im Zeitraum von Anfang August bis Mitte September.
- Als vorsorgende Maßnahme können entlang der Baufeldgrenzen Reptilienzäune gestellt werden, die ein Einwandern von Reptilien aus den umliegenden Lebensräumen während der Bauphase vermeiden
- *Maßnahmenkonzept im Falle einer Bebauung mit Ausschöpfung aller planungsrechtlichen Möglichkeiten: siehe Fachbeitrag Artenschutz*

Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Es werden die bestehenden Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 6908, 6909 und 6910 als Abgrenzung herangezogen.



Abb.: Untersuchungsraum (Quelle Luftbild LUBW)

Hinweise zum Thema Arten- und Biotopschutz

- Bei der Planung ist das artenschutzrechtliche Gutachten zu beachten.
- Der Rückschnitt oder das Entfernen von Gehölzen einschließlich der Umpflanzung ist nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zulässig. (Quelle saP)
- Für die Begrünung werden heimische und standortgerechte Gehölze empfohlen.
- Eine insektenfreundliche Beleuchtung wird empfohlen.
- Bei Mauern und Verkleidungen aus Natursteinen sind ortstypische Materialien zu bevorzugen.
- Das Vogelschlagrisiko sollte durch geeignete Maßnahmen gesenkt werden.

Fazit zur Wertigkeit des Schutzgutes

Die Wertigkeit des Potentials „Arten und Lebensgemeinschaften“ wird auf den versiegelten Flächen als sehr gering (Wertstufe E) eingestuft. Die Wiese wird mit einer mittleren (Wertstufe C) und die Hecke mit einer hohen Wertigkeit (Wertstufe B) eingestuft. Das Gebiet wird insgesamt mit einer mittleren Wertigkeit eingestuft (Wertstufe C).

Die möglichen Auswirkungen durch die geplante Baumaßnahme werden in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dargestellt.

2.7 Wirkfaktoren und Wechselwirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um während der Bauphase auftretende Auswirkungen von Baumaßnahmen.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bautätigkeiten	▪ Bodenverdichtung, Störung von Lebensräumen für Fauna und Flora, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung, Grundwasserfährdung
Verschmutzungen, Lärm, Erschütterung	▪ Störung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren, Beeinträchtigung des Menschen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bei anlagebedingten Auswirkungen handelt es sich um dauerhaft auftretende Wirkfaktoren, die spezifisch durch das Gebiet selbst und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt sind. Der Grundwasserschutz ist zu gewährleisten.

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Flächenversiegelung / Bebauung	▪ Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna ▪ Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholung ▪ Veränderungen im Landschaftswasserhaushalt ▪ Einschnitt in Grundwasserdeckschichten ▪ Veränderung der klimatischen Standortverhältnisse
Bodenbewegungen	▪ Verlust von Bodenfunktionen ▪ Verdichtung, Umlagerung von Oberboden, Erosion

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Unterschied zu den baubedingten Auswirkungen beschränken sich die betriebsbedingten Auswirkungen auf diejenigen Wirkfaktoren, die auf die Nutzung zurückzuführen sind. Die Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigungen muss bei der Ermittlung der Erheblichkeit berücksichtigt werden. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen vor allem die Emissionen des motorisierten Verkehrs und der Gebäude in Form von Schadstoffen, Lärm und Erschütterungen (Produktion).

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Lärm- und Lichtemissionen, Erschütterungen	▪ Störung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren ▪ Beeinträchtigung des Menschen
Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr und Hausbrand	▪ Belastung von Luft/ Klima ▪ Gefahr von Einträgen in Boden und Wasser ▪ Beeinträchtigungen für den Menschen ▪ Individuenverlust bei Tierarten

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sollen nach dem Baugesetzbuch zwischen den einzelnen Schutzgütern dargestellt werden.

Eine hohe Bedeutung eines Schutzgutes ist aufgrund der Wechselwirkungen meist mit einer entsprechenden Bedeutung eines anderen verbunden.

Kulturelles Erbe / Vegetation

Die vom Menschen geschaffene Kulturlandschaft beeinflusst die Vegetationszusammensetzung. Umgekehrt orientiert sich der Anbau von Kulturpflanzen an den vorliegenden Naturraumbedingungen.

Siedlung / Boden

Fruchtbare Böden waren in der Historie seit jeher beliebte Standorte für die menschliche Siedlungstätigkeit. Umgekehrt gehen heute durch die Siedlungsentwicklung wertvolle Bodenflächen verloren.

Klima / Vegetation

Das lokale Klima bestimmt die natürliche Vegetation und auch die Eignung für den Anbau von Kulturpflanzen. Umgekehrt beeinflusst die Vegetationsdecke das Lokalklima (Abstrahlverhalten, Frischluftproduktion...).

Wasser / Vegetation

Pflanzengesellschaften und Vegetationstypen sind von Grundwasser und Niederschlag abhängig.

Boden / Wasser

Der geologische Untergrund, das Relief und die Bodenbeschaffenheit bestimmen Qualität und Abflussverhalten des Oberflächen- und Grundwassers. Anstehendes Grundwasser beeinflusst umgekehrt die Bodenbildung und das Relief die Erosionsneigung.

Vegetation / Wasser

Die Vegetationsdecke beeinflusst den Oberflächenabfluss und das Retentionsvermögen. Anfallendes Niederschlagswasser wird je nach Bewuchs gespeichert und verzögert abgegeben.

Vegetation / Landschaftsbild

Neben der Topographie wird das Landschaftsbild maßgeblich von der Vegetation, Nutzungseignung der Böden und der Kulturtätigkeit des Menschen bestimmt.

Resümee

Konkret auf das Bauvorhaben betrachtet bedeutet dies, dass ein Eingriff in ein Schutzgut auch meist eine Beeinträchtigung der anderen Schutzgüter nach sich zieht. So haben z.B. Versiegelungen mit dem Verlust der Bodenfunktionen auch nachhaltige Folgen auf die Grundwasserneubildung, das lokale Kleinklima, das Landschaftsbild sowie auf die Lebensraumausstattung für Menschen (Erholung), Pflanzen und Tiere.

2.8 Im Verfahren noch zu ergänzende Aussagen

Keine.

2.9 Prognose des zu erwartenden Konfliktpotenzials

Der Vorhabensbereich erstreckt sich über etwa 33,5 Ar.

Konfliktpotential	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Arten/ Biotope	Mensch, Landschaftsbild und Erholung
Sehr hoch (A)					
Hoch (B)					
Mittel (C)					
Gering (D)					
Sehr gering (E)					

Abb.: Konfliktpotential (Quelle LarS)

3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen (Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung)

3.1 Hinweis und Plandaten

Hinweis

Die Wertigkeit der Potentiale ist in den vorangegangenen Kapiteln ermittelt und dargestellt worden. Im Folgenden werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung die Schutzgüter Boden und Arten/Biotope näher betrachtet.

Plandaten

Die Gesamtfläche beträgt etwa 33,5 Ar.

Gesamtfläche des Plangebietes:	ca.	33,5 Ar
Fläche für Gemeinbedarf:	ca.	33,5 Ar
zulässige Grundfläche i.S. § 19 (2) BauNVO (GRZ 0,2)	ca.	671 m ²

(Schätzung auf Basis der zu Grunde liegenden Vorhabenplanung)

Baukörper (Jurten)	ca.	2,6 Ar
Leicht versiegelte Flächen (Schotter u.ä.)	ca.	2,0 Ar
<i>davon Bestand</i>	ca.	1,0 Ar
Asphalt (Bestand)	ca.	0,7 Ar

(Quelle Büro Käser, 2024)

3.2 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Bewertung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften/ Biotoptypen

Bewertungsrahmen

Bedeutung		Wertstufe / Wertspanne
A	Sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V / 33-64
B	Hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV / 17-32
C	Mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III / 9-16
D	Geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II / 5-8
E	Keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I / 1-4

Abb.: Bewertungsrahmen zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften/ Biotoptypen

Ermittlung des Bilanzwertes

Dieser findet sich in der nachfolgenden Tabelle.

BESTAND							
Bio-top Nr.	Biotoptyp	Erläuterung	Bio-topwert	Fläche [m²]	Anzahl	STU [cm]	Bilanzwert
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte		13	2.125			27.625
41.10 41.22	Feldgehölz und Feldhecke mittlerer Standorte	zum Teil linienhafte Struktur der Gehölze, zum Teil großflächigere Struktur	17	880			14.960
45	Bäume*						5.310
60.10	von Bauwerken bestandene Fläche		1	9			9
60.21 60.22	Völlig versiegelte Straße oder Platz; Gepflasterte Straße oder Platz		1	105			105
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter		2	51			102
60.24	Unbefestigter Weg oder Platz		3	97			291
60.50	Kleine Grünfläche		4	87			348
							48.750
PLANUNG 1							
Bio-top Nr.	Biotoptyp	Erläuterung	Bio-topwert	Fläche [m²]	Anzahl	STU [cm]	Bilanzwert
41.10 41.22	Feldgehölz und Feldhecke mittlerer Standorte	Bestand erhalten	17	678			11.526
45	Bäume*	Bestand erhalten					7.080
45	Bäume	Neupflanzungen	8		4	90	2.880
60.10	von Bauwerken bestandene Fläche		1	671			671
60.21 60.22	Völlig versiegelte Straße oder Platz; Gepflasterte Straße oder Platz		1	336			336
60.60	Garten		6	1.669			10.014
							32.507
Differenz Planung							-16.243

Hinweise:

- Die Bestandsbäume wurden zur besseren Lesbarkeit nicht einzeln in der Bilanz aufgeführt. Der Gesamtwert der Bäume ist in Ökopunkten in der Bilanz aufgeführt.
- Für den Stammumfang in 25 Jahren wurde für die Bäume 90 cm (orientiert an STU zum Pflanzzeitpunkt) angenommen.

Fazit

Durch den Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften entsteht ein Defizit von 16.243 Ökopunkten.

Bewertung für das Schutzgut Boden

BESTAND				
Ausgangssituation	Fläche [m²]	Wertstufe des Bodens	ÖP/m²	ÖP
unversiegelt	3.092	2,17	8,68	26.839
teilversiegelt (Schotterflächen und unbefestigte Wege)	148	0,75	3,00	444
vollversiegelt (Asphalt)	114	0	0,00	0
				27.283
PLANUNG 1				
Planungssituation	Fläche [m²]	Wertstufe des Bodens	ÖP/m²	ÖP
unversiegelt	2.178	2,17	8,68	18.905
Abgrabungen/Aufschüttungen	169	1	4,00	676
vollversiegelt (Asphalt)	1.007	0	0,00	0
				19.581
				-7.702

Fazit für das Schutzgut Boden

Beim Schutzgut Boden entsteht durch den Eingriff ein Defizit von 7.702 Ökopunkten.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation

4.1 Ergebnis der Bilanzierung und Kompensation

Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Der Eingriff in das Schutzgut Boden führt zu einem Defizit von 7.702 ÖP. Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften führt zu einem Defizit von 16.243 ÖP.

Somit ergibt sich ein Restdefizit von **23.945 ÖP**, welches außerhalb des Bebauungsplangebietes zu kompensieren ist.

Minimierung- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebiets

- Beim Flächenverbrauch ist ein möglichst sorgsamer Umgang mit Grund und Boden anzustreben. Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Fachgerechte Lagerung und evtl. Zwischenbegrünung von Bodenmieten, Vermeidung von Verdichtungen und Reduzierung von Bodenaushub verbessern die Eingriffe in das Schutzgut Boden.
- Anstreben von Massenausgleich und Wiederverwendung von Oberboden dienen dem Schutzgut Boden.
- Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung minimieren die Eingriffe ins Schutzgut Wasser.
- Einhaltung der Maßnahmen und Hinweise zum Grundwasserschutz.
- Pflanzgebote dienen der Verbesserung der Schutzgüter Pflanzen / Tiere, Landschaftsbild und Klima.
- Zur Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Pflanzen / Tiere sind die artenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten. Die Hinweise der saP (Artenschutzbeitrag) sind zu beachten.

Huckepackwirkung bei Ausgleichsmaßnahmen

Die Minimierung und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes wirken sich meist auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig positiv aus (Huckepackwirkung).

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes

- Es werden gegebenenfalls Artenschutzmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes notwendig.
Vorgezogene Maßnahmen (CEF): In den zu erhaltenden Bäumen im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld werden vorsorglich drei Nistkästen für Höhlenbrüter aufgehängt. Aufgehängt werden: - 2 Meisenkästen mit Fluglochweite 26 mm - 1 Kleiberhöhle. Nähere Informationen sind der saP zu entnehmen.

Das Defizit von **23.945 ÖP** soll über den Einkauf von Ökopunkten ausgeglichen werden. Die Maßnahme wird mit der UNB abgestimmt.

Nach dem derzeitigen Stand ist zu erwarten, dass der notwendige Ausgleichsbedarf durch die planinternen und -externen Kompensationsmaßnahmen gedeckt werden kann. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes werden soweit machbar erhalten.

Monitoring von Bauleitplänen (§ 4c BauGB)

Durch § 4c BauGB werden die Gemeinden zum so genannten „Monitoring“ verpflichtet, d.h. zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten. Das im Einzelfall geeignete Konzept zur Planüberwachung soll von der Gemeinde bereits im Umweltbericht beschrieben und somit auch für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

5. Grünordnerische Festsetzungen (gem.§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)

5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

a) Die Befestigung von Stellplätzen darf nur wasserdurchlässig erfolgen. Wasserundurchlässiges Pflastermaterial ist unzulässig.

b) Zur Minimierung baubedingter Bodenverdichtungen sind die verdichteten Bereiche nach Abschluss der Baumaßnahmen wirkungsvoll zu lockern.

c) Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden.

d) Die nicht vorhabensbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten. Sollten weitere Entfernungen von Gehölzen notwendig werden sind diese durch nicht giftige, heimische und standortgerechte Gehölzpflanzungen zu ersetzen.

e) Vermeidungsmaßnahme: Der Rückschnitt oder das Entfernen von Gehölzen einschließlich der Umpflanzung ist nur Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zulässig. Im Vorfeld der Bebauung sind die Wiesenflächen vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen, um zu verhindern, dass sich eine krautige Vegetation einstellt, in der Bodenbrüter Nester anlegen könnten (Fachbeitrag Artenschutz, 5.1 S.14).

f) CEF (vorgezogene) Maßnahme (Fachbeitrag Artenschutz, 5.1 S.16): In den zu erhaltenden Bäumen im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld werden vorsorglich drei Nistkästen für Höhlenbrüter aufgehängt. Aufgehängt werden: 2 Meisenkästen mit Fluglochweite 26 mm, und 1 Kleiberhöhle.

g) Die Außenbeleuchtung ist – soweit erforderlich – mit insektenschonenden Lampen ausgeführt und auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. In den relevanten Phasen vor und während der Wochenstubezeit im späten Frühjahr und Sommer ist eine nächtliche Beleuchtung des Naturkindergartens ohnehin nicht erforderlich, da die Öffnungszeiten lange vor dem abendlichen Ausflug der Fledermäuse enden und erst nach dem morgendlichen Aufsuchen der Quartiere beginnen. (Fachbeitrag Artenschutz, 5.1 S.16)

h) Im Vorfeld von Rodungsmaßnahmen ist der betroffene Gehölzbestand im unbelaubten Zustand auf Höhlenbäume und diese – sofern vorhanden – durch einen Fachkundigen auf Nutzung und Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Werden Fledermausquartiere festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (Fachbeitrag Artenschutz, 5.1 S.17)

i) Im Vorfeld der Bebauung sind alle bauzeitlich beanspruchten Flächen vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass sich eine krautige Vegetation einstellt, in die Reptilien einwandern könnten. Beanspruchte Gehölzflächen sind im Winterhalbjahr auf den Stock zu setzen. Müssen Wurzelstöcke gezogen werden, erfolgt dies bei möglichst warmer Witterung zwischen Anfang April und Anfang Mai oder im Zeitraum von Anfang August bis Mitte September. (Fachbeitrag Artenschutz, 5.1 S.17)

5.2 Pflanzzwang (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

a) Pflanzzwang - Einzelbäume (PZ/E), Stammumfang 18-20: An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Stellen sind heimische, standortgerechte, hochwachsende Obstbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Die örtliche Lage im Lageplan ist nicht bindend. (Artenempfehlung siehe 1.5 b)

b) Artenempfehlung: Bäume, 4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 18-20 (Sortenauswahl ist möglich): Heimische Obstbäume Sträucher, 2 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 40 -60 cm /100 - 150 cm: Echte Hunds-Rose - *Rosa canina*, Haselnuss - *Corylus avellana*, Heckenkirsche - *Lonicera xylosteum*, Gewöhnlicher Liguster - *Ligustrum vulgare*, Gemeiner Schneeball - *Viburnum opulus*, Roter Hartriegel - *Cornus sanguinea*, Schwarzer Holunder - *Sambucus nigra*, Trauben-Holunder - *Sambucus racemosa*, Wolliger Schneeball - *Viburnum lantana*, Wein-Rose - *Rosa rubiginosa*.

5.3 Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Die im Lageplan besonders bezeichneten Bäume sind auf Dauer zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang artengleich zu ersetzen.

5.4 Vorkehrungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der Kinder vor Lärmbelastung ist entlang des westlichen Gebietsrands ein Lärmschutzwall entsprechend der Geräuschimmissionsprognose für den Bebauungsplan „Naturkindergarten Sängergarten“ umzusetzen. (vgl. Anlage der Begründung)

5.5 Vorschlagsliste einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher

Bei der Auswahl sind mögliche Krankheiten und eine möglichst gute Klimaanpassung zu beachten. Je nach Nutzung des Gebietes ist die Giftigkeit der Pflanzen zu hinterfragen.

Einzelstehende Bäume

Spitzahorn	(Acer platanoides)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Rotbuche	(Fagus sylvatica)
Ulme	(Ulmus minor)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Weide	(Salix, heimischen Arten)
Feldahorn	(Acer campestre)
Birke	(Betula pendula)
Erle	(Alnus glutinosa)

Wildobstgehölze

Wildrosen-Arten	(Rosa spec.)
Marone	(Castanea sativa)
Speierling	(Sorbus domestica)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Zwetschge	(Prunus domestica)
Walnuss	(Juglans regia)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Schlehe	(Prunus spinosa)

Es wird auf die aktuelle GALK Liste mit deren Ergebnissen verwiesen.

Auswahl an Streuobstsorten

Äpfel	Blutstreifling Bittenfelder Kaiser Wilhelm Brettacher Hauxapfel Jakob Fischer und weitere lokale Sorten	Birnen	Grüne Jagdbirne Palmischbirne Stuttgarter Geißhirtle Pastorenbirne Kirchensaller Samenbirne
Steinobst	Hauszwetsche Knorpelkirsche Dollenseppler Kirsche		

sowie weitere krankheitsresistente (Schorf, Stippe etc.) Züchtungen auf Hochstammunterlagen

Sträucher

Haselnuss	(Corylus avellana)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Himbeere	(Rubus idaeus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Echter Kreuzdorn	(Rhamnus catharticus)
Kriechende Rose	(Rosa arvensis))
Hunds-Rose	(Rosa canina)

Kletterpflanzen

<u>Gerüstkletterpflanzen</u>	
Weinrebe	(Vitis vinifera)
Waldgeißblatt	(Lonicera periclymenum)
Jelängerjelierer	(Lonicera caprifolium)
Knöterich	(Polygonum auberti)
Gewöhnliche Waldrebe	(Clematis vitalba)
Berg-Waldrebe	(Clematis montana)
Hopfen	(Humulus lupulus)
<u>Selbstklimmer</u>	
Efeu	(Hedera helix)
Kletterwein	(Parthenoc. tricuspidata)
Wilder Wein	(Parthenoc. quinquefolia)

Feuchtigkeitsliebenden Stauden

Sumpfdotterblume	(Caltha palustris)
Rispensegge	(Carex pendula)
Mädesüß	(Filipendula ulmaria)
Blutweiderich	(Lythrum salicaria)
Wasser-Dost	(Eupatorium cannabinum)
u.a.	

Arten begrünter Flachdächer

Allium flavum	Gelber Lauch
Alyssum montanum	Steinkraut
Anthericum ramosum	Graslilie
Campanula porten.	Ranken-Glockenblume
Campanula rotundifol.	Rundblättrige Glockenblume
Carex humilis	Erdsegge
Dianthus carthus.	Karthäusernelke
Festuca rupicola	Schwingel

<i>Festuca vivipara</i>	Lebendgebärender Schwingel	
<i>Geranium sang.</i>	Storcheschnabel	
<i>Helianthemum num.</i>	Sonnenröschen	
<i>Hieracium pilosella</i>	Habichtskraut	
<i>Inula ensifolia</i>	Schwertalant	
<i>Melica ciliata</i>	Perlgras	
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Steinnelke	
<i>Potentilla verna</i>	Frühlingsfingerkraut	
<i>Prunella grandiflora</i>	Brunnelle	
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	
<i>Saponaria ocymoides</i>	Seifenkraut	
<i>Saxifraga</i> in Sorten	Steinbrech	
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer	
<i>Sedum album</i>	Schneepolster	
<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam	
<i>Sedum sexangulare</i>	Walzensedum	
<i>Sempervivum tect.</i>	Dachwurz	
<i>Teucrium cham.</i>	Gamander	
<i>Thymus serpyllum</i>	Thymian	u.a.

6. Vorschläge zur Umweltüberwachung (Monitoring)

Erläuterung

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die Pflicht zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Planungsdurchführung eintreten, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Die Behörden müssen die Gemeinde über neu gewonnene Erkenntnisse über Auswirkungen in Zusammenhang mit der Planung informieren.

Es ist unter anderem Aufgabe des Umweltberichts, Maßnahmen zum Monitoring zu beschreiben. Dabei geht es in erster Linie um die folgenden Fragestellungen:

Was?	Zu überprüfende Sachverhalte und Entwicklungsziele
Wer?	Zuständigkeit des jeweiligen Amts oder Behörde
Wann?	Festlegung von Überwachungszeitpunkten

Es geht darum, unvorhergesehene Auswirkungen zu erkennen. Umfang, Untersuchungstiefe und Methoden hängen von der Art des zu untersuchenden Plans ab.

Dabei sind nur erhebliche Umweltauswirkungen von Bedeutung. Abhilfemaßnahmen sind auch nur in dem gebotenen Umfang zu ergreifen. Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen und die gebotenen Umweltauswirkungen müssen an den jeweiligen Schutzgütern und unterschiedlichen Schwellen orientiert werden. Dabei stehen verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit an der Spitze.

Anfertigung eines Überwachungsberichts

Die Ergebnisse der Kontrollen müssen dokumentiert und in einem Überwachungsbericht festgehalten werden. Dieser muss nicht veröffentlicht, aber auf Verlangen zugänglich gemacht werden können.

Maßnahmenkontrolle / Übersicht

Auf der nachfolgenden Seite wird eine Übersicht von Maßnahmen aufgelistet, welche nach dem heutigen Stand der Untersuchungen und Planungen eine Kontrolle erforderlich machen. Mit der Fortschreibung des Verfahrens, dem Bau und dem Betrieb des Vorhabens sowie den Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können sich hierbei Veränderungen und Ergänzungen ergeben. Diese sind bei Bedarf zu analysieren und die notwendigen Schritte und Korrekturen einzuleiten.

Monitoring		Maßnahmenkontrolle - Übersicht	
Baugebiet „Naturkindergarten Sängergarten“			
Gemeinde Kreis Zuordnung Maßnahmen	Schwaikheim Rems-Murr-Kreis „Naturkindergarten Sängergarten“	Bearbeiter/-in erstellt	

Übersicht der einzelnen Maßnahmen:	Schutz- güter:	Zeitpunkt:	Zuständigkeit:
------------------------------------	-------------------	------------	----------------

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes:				
M1	Fachgerechte Lagerung und evtl. Zwischenbegrünung von Bodenmieten, Vermeidung von Verdichtungen	Boden	Baudurchführung	Gemeinde
M2	Grünordnerische Festsetzungen	Pflanzen / Tiere, La-Bild, Klima	Einweisung vor, Kontrolle während und nach der Bau- maßnahme	Gemeinde
M3	Grundwasserschutzmaßnahmen bei Baubetrieb	Wasser	Auflagen/ Bauge- such	Gemeinde
M4	Maßnahmen zur Regenwasserbe- wirtschaftung	Wasser	Bauantrag und Bau- durchführung	Gemeinde
M5	Einhaltung der geologischen Hin- weise	Boden, Wasser	Baudurchführung	Gemeinde
M6	Massenausgleich anstreben und Wiederverwendung von Oberboden	Boden	Baudurchführung	Gemeinde
M7	Einhaltung von artenschutzrechtli- chen Auflagen	Pflanzen / Tiere	Einweisung vor, Kontrolle während und nach der Bau- maßnahme	Gemeinde

Kompensation (Ausgleich) außerhalb des Baugebiets:				
E1	Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Ergebnis der Bilanzierung	Alle Schutz- güter	Gemäß Abstim- mung mit UNB	Gemeinde
E2	Ggf. Maßnahmen für den Arten- schutz gemäß saP	Tiere	Vor Baudurchfüh- rung (CEF-Maßnah- men)	Gemeinde

7. Nichttechnische Zusammenfassung und Empfehlungen

Hinweis: Die detaillierten Ausführungen sind den jeweiligen Fachkapiteln oder Fachgutachten zu entnehmen.

7.1 Angaben zum Verfahren

Fachbegleitend zur Umweltprüfung (UP) wird ein Umweltbericht erstellt. Als wesentlicher Teil der Abwägung sind die Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln, zu beschreiben, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzustellen. Gemäß § 4 des BauGB wurde die erforderliche Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Verbände im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Hierbei wurde der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt.

7.2 Prognose der Umweltauswirkungen

Übersicht zum Konfliktpotential

Der Vorhabensbereich erstreckt sich über etwa 33,5 Ar.

Konfliktpotential	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Arten/ Biotope	Mensch, Landschaftsbild und Erholung
Sehr hoch (A)					
Hoch (B)					
Mittel (C)					
Gering (D)					
Sehr gering (E)					

Abb.: Konfliktpotential (Quelle LarS)

Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Der Eingriff in das Schutzgut Boden führt zu einem Defizit von 7.702 ÖP. Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften führt zu einem Defizit von 16.243 ÖP.

Somit ergibt sich ein Restdefizit von **23.945 ÖP**, welches außerhalb des Bebauungsplangebietes zu kompensieren ist.

Minimierung- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebiets

- Beim Flächenverbrauch ist ein möglichst sorgsamer Umgang mit Grund und Boden anzustreben. Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- Fachgerechte Lagerung und evtl. Zwischenbegrünung von Bodenmieten, Vermeidung von Verdichtungen und Reduzierung von Bodenaushub verbessern die Eingriffe in das Schutzgut Boden.
- Anstreben von Massenausgleich und Wiederverwendung von Oberboden dienen dem Schutzgut Boden.
- Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung minimieren die Eingriffe ins Schutzgut Wasser.
- Einhaltung der Maßnahmen und Hinweise zum Grundwasserschutz.
- Pflanzgebote dienen der Verbesserung der Schutzgüter Pflanzen / Tiere, Landschaftsbild und Klima.
- Zur Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Pflanzen / Tiere sind die artenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten. Die Hinweise der saP (Artenschutzbeitrag) sind zu beachten.

Huckepackwirkung bei Ausgleichsmaßnahmen

Die Minimierung und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes wirken sich meist auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig positiv aus (Huckepackwirkung).

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes

- Es werden gegebenenfalls Artenschutzmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes notwendig.
Vorgezogene Maßnahmen (CEF): In den zu erhaltenden Bäumen im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld werden vorsorglich drei Nistkästen für Höhlenbrüter aufgehängt. Aufgehängt werden: - 2 Meisenkästen mit Fluglochweite 26 mm - 1 Kleiberhöhle. Nähere Informationen sind der saP zu entnehmen.

Das Defizit von **23.945 ÖP** soll über den Einkauf von Ökopunkten ausgeglichen werden. Die Maßnahme wird mit der UNB abgestimmt.

Nach dem derzeitigen Stand ist zu erwarten, dass der notwendige Ausgleichsbedarf durch die planinternen und -externen Kompensationsmaßnahmen gedeckt werden kann. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes werden soweit machbar erhalten.

Monitoring von Bauleitplänen (§ 4c BauGB)

Durch § 4c BauGB werden die Gemeinden zum so genannten „Monitoring“ verpflichtet, d.h. zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten. Das im Einzelfall geeignete Konzept zur Planüberwachung soll von der Gemeinde bereits im Umweltbericht beschrieben und somit auch für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

8. Anlagen

8.1 Weiterführende Literatur

Fachbegleitende Gutachten zum Verfahren

Arbeitshilfen für die Praxis (Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs, Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung und das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung), LUBW

Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten, LUBW, 3. Aufl., Karlsruhe

BauGB, Baugesetzbuch – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316)

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Heft 31, Umweltministerium Baden-Württemberg

Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (aktueller Stand)

Arbeitshilfe „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (aktueller Stand)

BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. BGBl. I 2002, S. 1193 ff., zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007

EG-Artenschutzverordnung – VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1332/2005 (ABl. L 215 vom 19.8.2005, S. 1)

ELLENBERG, H. (1996): Vegetation Mitteleuropas und der Alpen. Ulmer, Stuttgart

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007, BGBl. 2007 Teil I, Nr. 63, S. 2873-2875

EuGH-Urteil vom 14.6.2007 (C-342/05)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG

GELLERMANN, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht 29: 132-138

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz – BImSchG)

Hinweise zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei Grundwasserentnahmen, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen

Kaule, G., Arten- und Biotopschutz, Ulmer

Klimaatlas BW, LUBW, Karlsruhe

KÖPPEL, J., W. PETERS & W. WENDE: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart

Kratsch, D., Schumacher, J. (2005): Naturschutzrecht – ein Leitfaden für die Praxis. - 229 S. (Beiträge zur Umweltgestaltung, A 158); Berlin (ESV)

LANA (2006): Hinweise der LANA bei der Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Fachdienst Naturschutz – Naturschutz Info 2/2006 + 3/2006: 12-15

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ LFU (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg

Landschaftsplanung und Eingriffsregelung im Innenbereich, J. Deuschle, C. Küpfer, K. Müller-Pfannenstiel, Zeitschrift: Naturschutz und Landschaftsplanung 2007, Seite 107-113

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 176 S.

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum B-W (2007): Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 25.10.2007 („Kleine Novelle“). – Schreiben vom 18.12.2007

NatSchG Bad.-Württ. – Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005, GBl. 2005

Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2006

Naturschutzinfo, LUBW, 2002 bis heute

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe für die Naturschutzbehörden und die Naturschutzbeauftragten, LUBW, 2. unveränderte Auflage; 117 Seiten; Karlsruhe 2003

Oberdorfer, E.: Pflanzensoziologische Exkursionsflora. Ulmer, Stuttgart 1994

Potentielle natürliche Vegetation - Naturräumliche Einheiten, LUBW, Karlsruhe 1992

Rothmaler, Exkursionsflora, Akademischer Verlag, 2008

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), Stand 26. August 1998.

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG

WESTRICH, P. (1990): Die Wildbienen Baden-Württembergs, Stuttgart, Ulmer

8.2 Bestandsplan

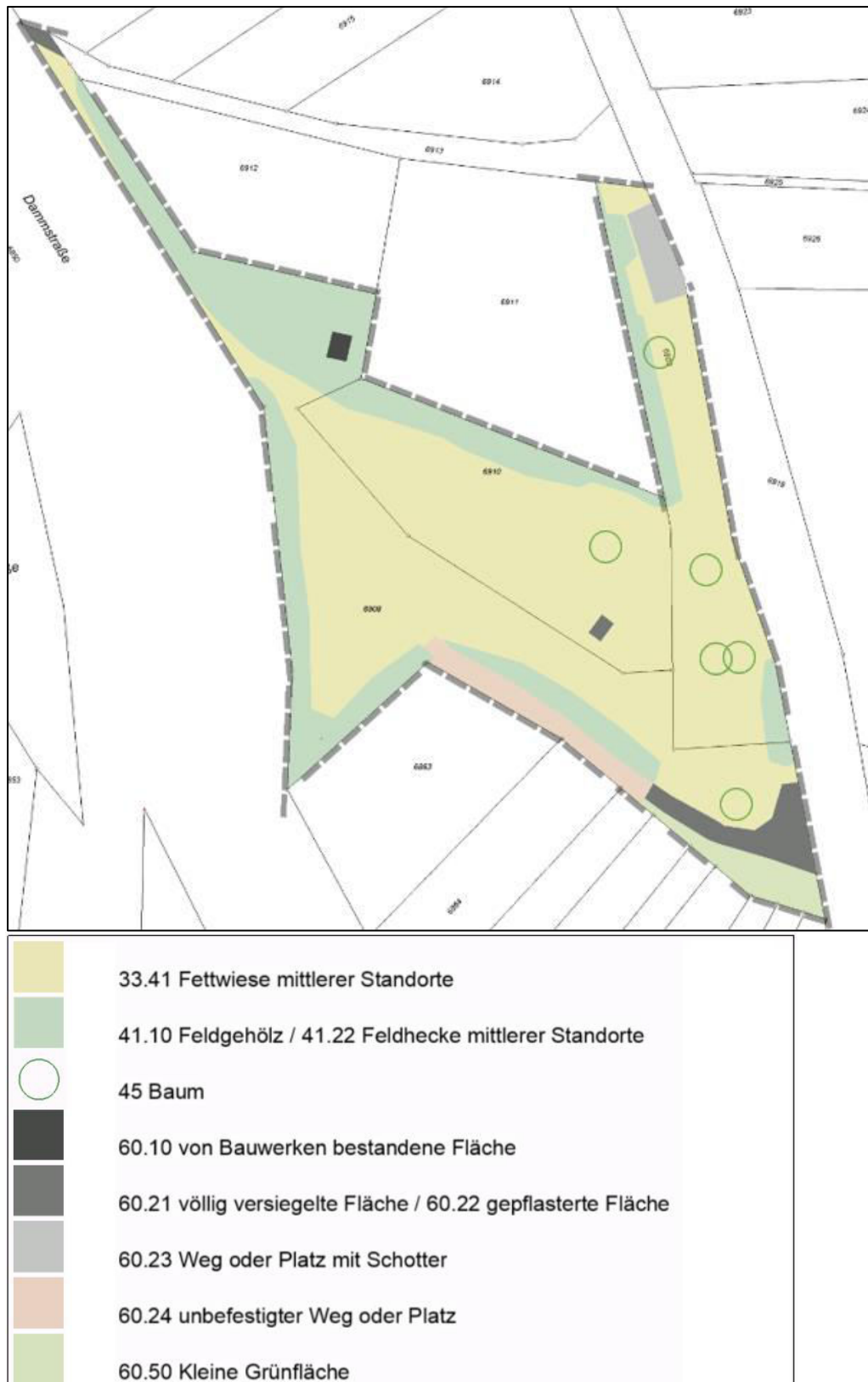


Abb. Bestandsplan (Quelle Büro LarS, 2024)



Bebauungsplan „Naturkindergarten Sängergarten“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Bestandsbeschreibung und Lebensraumstrukturen.....	5
3 Untersuchungsumfang.....	7
4 Bestandserfassung (Faunistische Untersuchungen).....	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
3.2.1 Fledermäuse.....	9
3.2.2 Reptilien	10
3.2.2 Tag- und Nachtfalter.....	11
4 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	12
5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).....	14
5.1 Europäische Vogelarten.....	14
5.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
5.2.1 Fledermäuse.....	16
5.2.2 Reptilien	17

Anlage

Ergebnistabelle Ornithologische Untersuchung „Naturkindergarten Sängergarten“, Dipl.Biol. Peter Endl,
September 2024

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schwaikheim stellt den Bebauungsplan „Naturkindergarten Sängergarten“ im Bereich der Flst.Nr. 6908 und 6910 auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig. Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

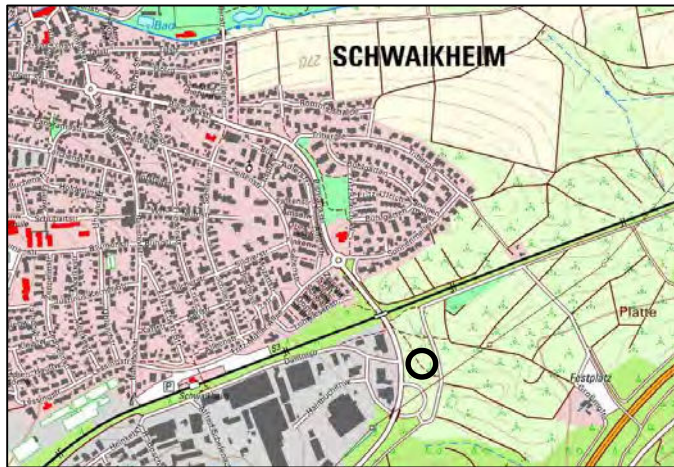


Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Bestandsbeschreibung und Lebensraumstrukturen



Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Schwaikheim. Westlich verläuft die Kreisstraße K 1850. Auf der gegenüberliegenden Seite der K 1850 schließt ein Gewerbegebiet an der Dammstraße, südlich das neu gebaute Feuerwehrhaus an. Nördlich und östlich schließen – teilweise nach Wegen - Gartenparzellen und Obstwiesen an.

Abb. 1: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Das Plangebiet ist im Wesentlichen eine Wiesenfläche, die zu fast allen Seiten von Gehölzen umgeben ist. Die Wiese wurde immer regelmäßig gemäht und war lange Zeit Festplatz für das Sängerfest. In 2024 lag die Fläche teilweise brach. Auf der Wiese stehen innerhalb des Geltungsbereiches zwei großkronige Linden, ein Kirsch- und ein Apfelbaum. Im Zuge der Bestandserfassung wurden die Bäume auf Höhlen geprüft (Ergebnis siehe Kapitel Fledermäuse).

Um die Wiese wachsen zu fast allen Seiten Hecken. Die Gehölzbestände setzen sich u.a. aus Ahorn, Birken, Hainbuchen und Kirschen zusammen. Es sind überwiegend junge Gehölzbestände.

Im Süden verläuft ein Feldweg, der alleeartig zu beiden Seiten von dichtstehenden Hainbuchen eingerahmt ist.



Abb.: „Sängergarten“ im Januar 2024 (l.) und im April 2024 (r.) – jeweils von Nordosten



Abb.: Nördlicher Bereich mit vorhandenen Stellplätzen (l.) und Sängergarten von Süden (r.)

3 Untersuchungsumfang

Am 22. Januar 2024 fand eine gemeinsame Begehung des Geländes mit der Gemeinde, dem Bebauungsplaner und Vertretern der unteren Naturschutzbehörde statt, um den Untersuchungsumfang für die artenschutzrechtliche Prüfung vorab zu besprechen.

Die Abstimmung kam zum Ergebnis, dass die **Europäischen Vogelarten** in jedem Fall tiefergehend zu untersuchen sind.

Eine weitere Übersichtsbegehung sollte im Frühjahr stattfinden, um das Lebensraumpotential für **Reptilien** wie die Zauneidechse besser bewerten zu können und ggf. geeignete Strukturen auf Reptilien zu untersuchen. Nachdem bei einer Begehung im April im näheren Umfeld des Geltungsbereichs eine Zauneidechse nachgewiesen wurde, wurde die Artengruppe Reptilien durch drei weitere Begehungen im Mai, Juni und August 2024 untersucht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der **Fledermäuse** wurde als unwahrscheinlich bewertet, da bereits in Aussicht gestellt wurde, alle größeren Gehölze im Gebiet zu erhalten. Im Zuge der Begehung im Januar und bei einer ergänzenden Begehung im April wurden die wenigen größeren Bäumen auf potentielle Quartierstrukturen untersucht.

Bei einer Begehung am 29.04.2024 wurden pot. Raupenfutterpflanzen von Schmetterlingsarten des Anhang IV festgestellt, weshalb auch die Artengruppe der Tag- und Nachtfalter näher betrachtet wird.

Bei den beiden Übersichtsbegehungen wurde kein Lebensraumpotential für weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde und aus der Öffentlichkeit kein Untersuchungsbedarf für weitere Arten vorgetragen. Die artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich daher auf die Europäischen Vogelarten, die Reptilien, die Falter und die Fledermäuse.

4 Bestandserfassung (Faunistische Untersuchungen)

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Bestandserfassungen der Europäischen Vogelarten, der Reptilien und der Fledermäuse (Quartierpotential) beschrieben und bewertet.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen März und Juni im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung dreimal begangen¹. Dabei wurden 28 Vogelarten festgestellt, von denen 20 als Brutvögel im Plangebiet und der weiteren Umgebung eingestuft wurden. 8 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet. Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches brüteten die Freibrüter Amsel und Mönchsgrasmücke sowie der bodenbrütende Zilpzalp. Die Höhlenbrüter Blaumeise und Kleiber brüteten in Bäumen im Randbereich oder unmittelbar außerhalb.

In den umliegenden Hecken und Obstbaumbeständen diesseits des Wegs brüteten zudem der Gartenrotschwanz, der Buntspecht, die Kohlmeise (Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter), der Stieglitz, Rabenkrähen und Ringeltauben (jeweils Freibrüter) sowie das Rotkehlchen (Bodenbrüter)

Jenseits des Wegs im Osten gab es u.a. weitere Reviere des Gartenrotschwanzes, ein Revier des Grünspechts und Brutreviere weiterer, überwiegend ubiquitärer Freibrüter.

¹ Begehungen durch Herrn Dipl. Biol. Peter Endl, Faunistische und floristische Gutachten

Die folgende Tabelle fasst die nachgewiesenen Brutvogelarten und deren Brutverhalten zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Grünfink, Mäusebussard, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , <u>Haussperling</u> , Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise
Halbhöhlen- Nischenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste¹ bewertet 17 der nachgewiesenen Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Auf der Vorwarnliste stehen der Gartenrotschwanz, der Feldsperling und der Haussperling. Diese Arten sind zwar noch häufig anzutreffen, ihre Brutbestände haben aber zuletzt stark abgenommen.

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Bei einer Begehung wurde geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt. Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Die Artengruppe der Fledermäuse und der Reptilien wurde näher untersucht.

3.2.1 Fledermäuse

Bei einer Übersichtbegehung im Januar wurden die größeren Bäume im Gebiet auf Höhlen und sonstige, potentielle Quartierstrukturen untersucht. Bei einer ergänzenden Begehung im April wurde der Baumbestand nochmals mit einem Fernglas von allen Seiten auf auffällige Höhlenstrukturen kontrolliert.

Eine an einem der Obstbäume festgestellte Höhlung sitzt tief am Stammfuß und ist weder von der Ausformung noch der Position am Stamm als Quartier geeignet.

Am Kirschbaum auf der Böschungsoberkante der Wegböschung im Osten gibt es einige Spechtlöcher. Von außen gab es keine Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse (Urinspuren, etc.), die Nutzung als gelegentliches Zwischenquartier ist aber nicht auszuschließen. Da der Baum ohnehin erhalten wird (Pflanzbindung im BP), wurde auf eine tiefergehende Untersuchung verzichtet.

Gebäude, die ggf. Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen könnten, gibt es im Plangebiet nicht.

Die Wiesenfläche und die randlichen Gehölzstrukturen werden sicher gelegentlich von Fledermäusen bejagt, eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat kann aber schon auf Grund der geringen Größe ausgeschlossen werden.

Aus Grundlage dieser Erkenntnisse und da im Zuge der geplanten Bebauung und Nutzung keine größeren Bäume entfernt werden sollen, waren tiefergehende Untersuchungen für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

3.2.2 Reptilien

Bei der Begehung zur Bewertung der Lebensraumeignung für Reptilien und insbesondere Zauneidechsen am 29.04.2024 wurde unweit nordöstlich des Plangebiets eine männliche Zauneidechse nachgewiesen.



Abb.: Zauneidechsennachweis nördlich des Plangebiets. Foto (links) und Fundstelle (r.)

In den Wiesenflächen des Geltungsbereichs waren Vorkommen auf Grund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten. In den Randbereichen und insbesondere den südexponierten Gehölzrändern waren Vorkommen der Zauneidechse aber nicht auszuschließen.

Es wurden daher drei weitere Begehungen bei geeigneter Witterung durchgeführt, bei denen das gesamte Plangebiet, das Umfeld und insbesondere die für Zauneidechsen interessant erscheinenden Strukturen mehrfach langsam abgegangen und auch über längere Zeit beobachtet wurden.

In der Tabelle sind die Ergebnisse der Begehungen zusammengestellt.

Datum / Zeit	Witterung	Habitat	Nachweise
29.04.2024 11.30 – 12.30 Uhr	17-19°C, sonnig - leicht bewölkt	Saumbereich an Gehölz	1 ZE ♂, adult
25.05.2024 10.00 – 10.45 Uhr	Sonne, 20-21 °C	-	-
28.06.2024 09.45 – 10.30 Uhr	23°C, sonnig – leicht bewölkt	-	-
29.08.2024 9.00 – 9.45 Uhr	Sonnig, 25 °C	-	-

Nach dem Fund am 29.04.2024 gab es bei den weiteren Begehungen keine Nachweise von Zauneidechsen mehr und auch andere Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereiches gab es trotz intensiver Suche keine Hinweise auf ein Vorkommen von Zauneidechsen.

Die umliegenden Streuobstbestände und struktureicheren Gartengrundstücke sind auf Grund des Nachweises und der generellen Eignung dennoch als Lebensstätte zu bewerten.

Der Geltungsbereich selbst ist nicht als dauerhaft geeignete Lebensstätte zu bewerten, das gelegentliche Auftauchen einzelner Zauneidechsen und auch Mauereidechsen (kürzlich Nachweise in der Ortslage) ist aber nicht auszuschließen.

Dies wurde dadurch bestätigt, dass bei einer Übersichtsbegehung durch das Büro LarS im Spätsommer 2024 eine einzelne Mauereidechse im Gebiet (genauer Standort unbekannt) beobachtet wurde.

3.2.2 Tag- und Nachtfalter

Bei den Begehungen wurde das Plangebiet auf potentielle Raupenfutterpflanzen der relevanten Falterarten des Anhang IV untersucht.

Bereits bei der Begehung am 29.04.2024 konnten in der in 2024 nicht gemähten Wiesenfläche des Sängergartens *Stumpfblättrige Ampfer* als potentielle Raupenfutterpflanze des *Großen Feuerfalters* festgestellt werden. Aus dem TK-Quadranten, in dem Schwaikheim liegt, gibt es Nachweise der Art¹.

Die Pflanzen wurden daher zum Ende der Flugzeit der jeweiligen Generation am 28.06.2024 und am 29.08.2024 auf Eier und Jungraupen abgesucht. Nachweise gab es nicht.

Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorkommen im weiteren Umfeld vorausgesetzt, wäre bei einem weiteren Brachliegen der Flächen aber nicht gänzlich auszuschließen, dass der Große Feuerfalter zu einem späteren Zeitpunkt im Gebiet nachgewiesen werden kann. Es wird daher empfohlen, die Wiesenflächen des Plangebiets bis zum Baubeginn regelmäßig zu mähen (siehe Kapitel Vögel, Reptilien).

Auf der Böschung am Weg östlich wurde ein kleiner Bestand an *Großem Wiesenknopf* festgestellt. Großer Wiesenknopf ist Wirtspflanze der Anhang IV-Art *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*. Aus dem TK-Messtischblatt 7122 Winnenden gibt es keine (auch keine älteren) Nachweise der Art.¹ Daher und da der Wiesenknopf nicht in oder im Umfeld typischer Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (v.a. Feuchtwiesenbereiche, etc.) gefunden wurde, konnte ein Vorkommen ohne tiefergehende Untersuchungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Tag- und Nachtfaltern des Anhang IV ist nach heutigem Kenntnisstand nicht zu besorgen.

¹ Abfrage in Datenbank des Staatlichen Museums für Naturkunde Karlsruhe
Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs auf schmetterlinge-bw.de

4 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt für das gesamte Gebiet eine Gemeinbedarfsfläche fest. Quer durch das Gebiet führt ein Leitungsrecht, das nicht bebaut werden darf. Im Norden wird ein Pflanzzwang und die größeren Bäume im zentralen und östlichen Plangebiet zum Erhalt festgesetzt. Am Westrand ist eine Fläche für eine Lärmschutzwand/-wall vorgesehen.

Szenario: Bebauung unter Ausschöpfung aller planungsrechtlichen Möglichkeiten

Grundsätzlich ermöglichen die planungsrechtlichen Festsetzungen ein Abräumen der Vegetation im gesamten Gebiet mit Ausnahme der vier zum Erhalt festgesetzten Bäume. Die heutigen Lebensräume gingen damit weitgehend verloren. Die Gemeinbedarfsfläche dürfte im Rahmen der zulässigen GRZ bebaut, alle nicht bebauten Flächen zumindest umgenutzt werden (Grünflächen, Plätze, Zuwegung, etc.). Das Leitungsrecht wäre von der Bebauung freizuhalten, dürfte aber u.U. befestigt werden. Dieses Szenario ist planungsrechtlich möglich, aber derzeit nicht vorgesehen.

Das zu erwartende Szenario ist eine „Bebauung“ mit einem Naturkindergarten im Rahmen der Festsetzungen und auf Grundlage einer vorliegenden Vorhabenplanung.

Szenario: Bebauung auf Grundlage der vorliegenden Vorhabenplanung

Im Grundstück ist die Errichtung und der Betrieb eines Naturkindergartens geplant. Es gibt hierfür eine konkrete Vorhabenplanung, für die bereits eine Baugenehmigung entsprechend des folgenden Lageplans eingereicht wurde oder zeitnah eingereicht wird.



Abb.: Lageplan zum Bauantrag des Naturkindergartens (ohne Maßstab)

Geplant sind zwei Schutzunterkünfte (Jurten), Sitzgelegenheiten, Beete und Spielgelegenheiten. Die Standorte der jeweiligen Einbauten sind so gewählt, dass die größeren Bestandsbäume allesamt erhalten werden können. Für die Baumaßnahmen und die erforderliche, umlaufende Einzäunung müssen ggf. randlich Gehölze zurückgeschnitten, umgepflanzt und einige wenige Sträucher auch entfernt werden.

Im Westen wird ggf. eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall mit entsprechender Geländemodellierung erforderlich. Stellplätze sind im Norden bereits vorhanden und können genutzt werden. Im Südosten wird ein Zugang mit Fahrradstellplätzen hergestellt.

Die größeren Bestandsbäume werden zum Erhalt festgesetzt und zum nördlich angrenzende Grundstück wird als Abgrenzung eine neue Hecke gepflanzt und über eine Pflanzbindung planungsrechtlich gesichert.

Im Zuge der Baumaßnahmen werden damit weitgehend Wiesenflächen und ggf. randlich einige wenige Gehölze als Lebensraum verloren gehen. Durch den Bau und durch die künftige Nutzung kommt es während der Betriebszeiten zu zusätzlichem Lärm und Bewegungsunruhe. Der Standort ist diesbezüglich – insbesondere durch die lauten Straßen der Umgebung und zumindest zeitweise auch durch die bisherige Nutzung als Festplatz für das Sängerfest – bereits vorbelastet.

5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können. Betrachtet wird das Szenario entsprechend der vorliegenden Vorhabenplanung und ein Szenario bei vollständiger Ausnutzung der planungsrechtlichen Möglichkeiten entsprechend BP. Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

5.1 Europäische Vogelarten

Für die Nahrungsgäste und die Arten, die außerhalb des Geltungsbereichs brüten, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet allenfalls zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und werden daher nicht getötet oder verletzt. Zur Nahrungssuche geeignete Grünlandflächen und Gehölzbestände stehen im Umfeld umfänglich zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein. Für die Brutvögel im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung dieses Wegs wird eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände vorgenommen.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Innerhalb des Geltungsbereiches brüteten die Freibrüter Amsel und Mönchsgrasmücke sowie der bodenbrütende Zilpzalp. Die Höhlenbrüter Blaumeise und Kleiber brüteten im Randbereich oder unmittelbar außerhalb. In den umliegenden Hecken und Obstbaumbeständen dieses Wegs brüteten zudem der Gartenrotschwanz, der Buntspecht, die Kohlmeise, der Stieglitz, Rabenkrähen und Ringeltauben sowie das Rotkehlchen.
<u>Prognose</u> Es entsteht ein Naturkindergarten, der im Wesentlichen aus zwei Schutzunterkünften, Spielgelegenheiten, Beeten und Sitzgelegenheiten besteht. Im Westen muss ggf. eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall errichtet werden. Die Flächen werden eingezäunt. Die größeren Bestandsbäume werden erhalten und auch sonst müssen für die Bebauung nur randlich und in geringem Umfang Heckengehölze zurückgeschnitten, umgepflanzt und ggf. in geringem Umfang entfernt werden. In einem Szenario mit voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Möglichkeiten können mit Ausnahme der zum Erhalt festgesetzten Bäume alle Gehölze gerodet werden. Bei einem Rückschnitt, der Rodung oder der Umpflanzung von Sträuchern und dem Räumen der Baufelder während der Brutzeit besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört werden und dass Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Mit der folgend beschriebenen Maßnahme wird dies vermieden.
<u>Vermeidung</u> <i>Der Rückschnitt oder das Entfernen von Gehölzen einschließlich der Umpflanzung ist nur Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zulässig.</i> <i>Im Vorfeld der Bebauung sind die Wiesenflächen vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen, um zu verhindern, dass sich eine krautige Vegetation einstellt, in der Bodenbrüter Nester anlegen könnten.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Innerhalb des Geltungsbereiches brüteten die Freibrüter Amsel und Mönchsgrasmücke sowie der bodenbrütende Zilpzalp. Die Höhlenbrüter Blaumeise und Kleiber brüteten im Randbereich oder unmittelbar außerhalb.

In den umliegenden Hecken und Obstbaumbeständen diesseits des Wegs brüteten zudem der Gartenrotschwanz, der Buntspecht, die Kohlmeise, der Stieglitz, Rabenkrähen und Ringeltauben sowie das Rotkehlchen.

Prognose

Es entsteht ein Naturkindergarten, der im Wesentlichen aus zwei Schutzunterkünften, Spielgelegenheiten, Beeten und Sitzgelegenheiten besteht. Im Westen muss ggf. eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall errichtet werden. Die Flächen werden eingezäunt. Die größeren Bestandsbäume werden erhalten und auch sonst müssen für die Bebauung nur randlich und in geringem Umfang Heckengehölze zurückgeschnitten werden.

Während der räumlich und zeitlich sehr eng begrenzten Baumaßnahme kommt es unter Umständen zu Störungen von brütenden Vögeln in den angrenzenden Bereichen. Davon werden jedoch nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen sein.

Während der Betriebszeiten des Naturkindergartens wird es zu Lärm und Bewegungsunruhe kommen. Hier brütende Vögel sind insbesondere durch die nahen und lauten Straßen und die ehemalige Nutzung als Festplatz ein gewisses Maß an Störungen bereits gewohnt sind. Die nachgewiesenen Arten werden sich daran schnell gewöhnen und sich durch die spielenden Kinder nicht bei der Brut stören lassen.

Die Prognose gilt auch für eine Bebauung im Rahmen der vollständigen Ausschöpfung der planungsrechtlichen Möglichkeiten.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Innerhalb des Geltungsbereiches brüteten die Freibrüter Amsel und Mönchsgrasmücke sowie der bodenbrütende Zilpzalp. Die Höhlenbrüter Blaumeise und Kleiber brüteten im Randbereich oder unmittelbar außerhalb.

In den umliegenden Hecken und Obstbaumbeständen diesseits des Wegs brüteten zudem der Gartenrotschwanz, der Buntspecht, die Kohlmeise, der Stieglitz, Rabenkrähen und Ringeltauben sowie das Rotkehlchen.

Prognose

Es entsteht ein Naturkindergarten, der im Wesentlichen aus zwei Schutzunterkünften, Spielgelegenheiten, Beeten und Sitzgelegenheiten besteht. Im Westen muss ggf. eine Lärmschutzwand oder ein Lärmschutzwall errichtet werden. Die Flächen werden eingezäunt. Die größeren Bestandsbäume werden erhalten und auch sonst müssen für die Bebauung nur randlich und in geringem Umfang Heckengehölze zurückgeschnitten werden.

Es gehen – wenn überhaupt – nur wenige Brutmöglichkeiten für ubiquitäre Frei- und Bodenbrüter wie die Amsel, die Mönchsgrasmücke oder den Zilpzalp verloren bzw. verschieben sich in angrenzende Gehölzbestände, in denen es zahlreiche Ausweichmöglichkeiten gibt.

Die Reviere der Höhlenbrüter Blaumeise und Kleiber, die randlich und ggf. auch unmittelbar innerhalb des Geltungsbereichs liegen, werden aller Voraussicht nach ebenfalls nicht verloren gehen.

Bei einer vollständigen Ausschöpfung der planungsrechtlichen Möglichkeiten ist deren Verlust zu erwarten.

Im Sinne eines vorsorgenden Artenschutzes wird empfohlen, die unten benannte Maßnahme zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchzuführen.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

In den zu erhaltenden Bäumen im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld werden vorsorglich drei Nistkästen für Höhlenbrüter aufgehängt. Aufgehängt werden:

- 2 Meisenkästen mit Fluglochweite 26 mm
- 1 Kleiberhöhle

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

5.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der artenschutzrechtlichen Prüfung bzgl. der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden wie in Kapitel 3 ausgeführt die Artengruppen der Reptilien und der Fledermäuse betrachtet.

5.2.1 Fledermäuse

Prognose auf Grundlage der vorliegenden Vorhabenplanung

Im Rahmen der Bebauung auf Grundlage der vorliegenden Vorhabenplanung gehen keine potentiellen Quartierstrukturen verloren und es sind keine essentiellen Jagdhabitate betroffen. Das Gelände kann weiterhin von Fledermäusen bejagt werden. Die Außenbeleuchtung wird – soweit erforderlich – mit insektenschonenden Lampen ausgeführt und auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. In den relevanten Phasen vor und während der Wochenstubenzeit im späten Frühjahr und Sommer wird eine nächtliche Beleuchtung des Naturkindergartens ohnehin nicht erforderlich, da die Öffnungszeiten lange vor dem abendlichen Ausflug der Fledermäuse enden und erst nach dem morgendlichen Aufsuchen der Quartiere beginnen. Der Kirschbaum mit potentiellen Quartierstrukturen wird am Gebietsrand erhalten.

Bezüglich der Fledermäuse ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen.

Prognose auf Grundlage der Ausschöpfung aller planungsrechtlichen Möglichkeiten

Werden alle planungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, darf mit Ausnahme der vier zum Erhalt festgesetzten Bäume die gesamte Vegetation im Gebiet beräumt und eine Bebauung im Rahmen der festgesetzten GRZ vorgenommen werden.

Auch im Falle einer vollständigen Räumung gehen keine essentiellen Jagdhabitate verloren und es entstehen keine Störungen, die sich auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken. Die vier zum Erhalt festgesetzten Bäume und damit auch alle festgestellten, potentiellen Quartierstrukturen bleiben erhalten, randlich dürften aber alle Gehölzbestände entfernt werden. Da dieses Szenario – wenn überhaupt – erst in einigen Jahren eintritt und sich bis dahin neue

Höhlenstrukturen entwickeln können, wird folgende Maßnahme zur Aufnahme in den Bebauungsplan vorschlagen:

Im Vorfeld von Rodungsmaßnahmen ist der betroffene Gehölzbestand im unbelaubten Zustand auf Höhlenbäume und diese – sofern vorhanden – durch einen Fachkundigen auf Nutzung und Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren.

Werden Fledermausquartiere festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.2.2 Reptilien

Im Geltungsbereich wurden im Zuge der Erfassungen keine Zauneidechsen oder andere Reptilienarten des Anhang IV nachgewiesen. Der Nachweis einer Zauneidechse unweit nördlich zeigt jedoch, dass es im Umfeld Vorkommen der Art gibt. Im Rahmen einer Begehung durch das Büro LarS wurde eine einzelne Mauereidechse innerhalb des Plangebiets nachgewiesen.

Die umliegenden Streuobstbestände und strukturreicheren Gartengrundstücke sind auf Grund des Nachweises und der generellen Eignung als Lebensstätte zu bewerten.

Der Geltungsbereich selbst ist nicht als dauerhaft geeignete Lebensstätte zu bewerten, das gelegentliche Auftauchen einzelner Zauneidechsen und auch Mauereidechsen ist aber zu erwarten.

Prognose für die Bebauung auf Grundlage der vorliegenden Vorhabenplanung

Wird die Bebauung entsprechend der vorliegenden Vorhabenplanung umgesetzt, ist nicht zu befürchten, dass mit der geplanten Bebauung und Nutzung Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden (*Verbotstatbestand Nr. 3*) oder Störungen entstehen, die sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Population auswirken und daher erheblich sind (*Verbotstatbestand Nr. 2*). Im Vergleich zur heutigen Situation mit einer Mahd bis unmittelbar an die Gehölzränder entstehen ggf. sogar Strukturen, die für Zauneidechsen und die sich ausbreitende Mauereidechse interessante Lebensräume darstellen können.

Eine Tötung oder Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) von Reptilien wäre dann nicht auszuschließen, wenn die Wiesenfläche vor den Baumaßnahmen über länger Zeit brachliegt, interessante Lebensraumstrukturen entstehen und dann Eidechsen in den Geltungsbereich einwandern.

Um dies und damit eine Tötung und Verletzung zu vermeiden, sollte mit Verweis auf den § 44 BNatSchG Folgendes in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Maßnahmenkonzept im Falle einer Bebauung auf Grundlage der vorliegenden Vorhabenplanung

Im Vorfeld der Bebauung sind alle bauzeitlich beanspruchten Flächen vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass sich eine krautige Vegetation einstellt, in die Reptilien einwandern könnten.

Beanspruchte Gehölzflächen sind im Winterhalbjahr auf den Stock zu setzen. Müssen Wurzelstöcke gezogen werden, erfolgt dies bei möglichst warmer Witterung zwischen Anfang April und Anfang Mai oder im Zeitraum von Anfang August bis Mitte September.

Als vorsorgende Maßnahme können entlang der Baufeldgrenzen Reptilienzäune gestellt werden, die ein Einwandern von Reptilien aus den umliegenden Lebensräumen während der Bauphase vermeiden.

Prognose für die Bebauung bei vollständiger Ausschöpfung der planungsrechtlichen Möglichkeiten

Bei vollständiger Ausschöpfung der planungsrechtlichen Möglichkeiten dürfte die Vegetation im Gebiet mit Ausnahme der vier zum Erhalt festgesetzten Bäume gerodet und geräumt werden. Die Fläche könnte im Rahmen der zulässigen GRZ bebaut und umgestaltet werden.

In diesem Szenario ist ebenfalls nicht zu befürchten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden, für die es in den umliegenden Gärten und Obstwiesen keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten gibt. Auch erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen, sind nicht zu besorgen.

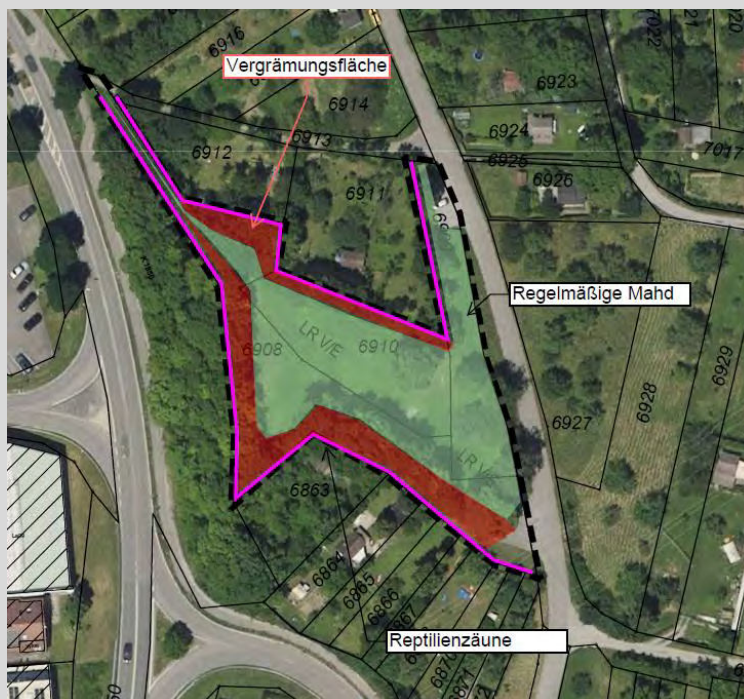
Die Wahrscheinlichkeit, dass der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung ausgelöst wird, ist bei umfänglicheren Eingriffen in die randlichen Gehölzbestände aber größer. Es wird daher folgendes Maßnahmenkonzept vorschlagen, dass im Falle einer Ausschöpfung der planungsrechtlichen Möglichkeiten im Zuge des Baugenehmigungsantrags auf das konkrete Bauvorhaben ausgelegt werden sollte.

Maßnahmenkonzept im Falle einer Bebauung mit Ausschöpfung aller planungsrechtlichen Möglichkeiten

Im Vorfeld der Bebauung sind alle Wiesenflächen im Gebiet vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen.

Alle Gehölzflächen werden im Winterhalbjahr auf den Stock gesetzt, das Ast- und sonstiges Schnitt unverzüglich aus den Flächen geräumt (Vergrämungsfläche)

Spätestens Mitte März im Jahr der geplanten Bebauung werden entlang der Gebietsränder reptiliensichere Zäune gestellt. Sie verhindern zunächst das Einwandern von Reptilien in die auf den Stock gesetzten und dann ggf. als Lebensraum interessanten Flächen aus den umliegenden Lebensräumen.



Die Begehungen sind solange zu wiederholen, bis bei zwei aufeinanderfolgenden Terminen keine Reptilien mehr anzutreffen sind. Dann werden die Wurzelstöcke bei möglichst warmer Witterung und unter Begleitung eines Fachkundigen (Umweltbaubegleitung) gezogen.

Die Reptilienzäune sind bis zum Ende der Baumaßnahmen zu erhalten und regelmäßig zu kontrollieren.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und vorsorglich umgesetzter CEF-Maßnahmen bzgl. der Vögel ist nicht zu befürchten, dass durch den Bebauungsplan und dessen Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Mosbach, den 10.10.2024



Anlage

Ergebnistabelle Ornithologische Untersuchung „Naturkindergarten Sängergarten“, Dipl.Biol. Peter Endl, September 2024

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten			Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises						Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen		
	Vogelart			Besondere Schutzwürdigkeit								Status im Untersuchungsgebiet						Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen		
				Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel		Nahrungsgast		1	2	3	
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	8. Mrz.	5. Apr.	4. Jun.
																		trocken, heiter-wolkig 3-6 o C (8.00-10.00 Uhr)	trocken, heiter-wolkig 12-15 o C (9.00-11.00 Uhr)	trocken, heiter 14-18 o C (6.00-8.00 Uhr)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA																		
1 Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X						
2 Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X						
3 Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↕↕	sh	-	-	-	X	-	B									
4 Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X								
5 Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N					X				
6 Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↕↕	h	V	-	3	X	-	B			X						
7 Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X					
8 Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↕↕	h	-	-	2	X	-	B			X						
9 Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X						
10 Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B	X			X					
11 Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X			X					
12 Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↕↕	sh	-	-	3	X	-	B	X				X				
13 Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X						
14 Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B				X					
15 Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	B					X				
16 Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	.	=	h	-	-	-	X	-	B					X				
18 Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X						
19 Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X								
20 Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X								
21 Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↕↕	sh	-	-	-	X	-	N					X				
22 Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	N				X					
23 Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↕↕	h	-	-	-	X	-	B			X						
24 Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	3	↕↕↕	h	-	-	-	X	-	N					X				
25 Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N					X				
26 Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↕↕↕	h	-	-	-	X	-	N				X					
27 Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	N				X					
28 Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			X						

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ Kurzfrist kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)